

Hamburgische Bauordnung (HBauO)

Vom 01. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183)

Zuletzt eingearbeitet: Neuntes Gesetz zur Änderung vom 14. Mai 2002 (HmbGVdI. 2002 Nr. 14 S.76)

Inhaltsverzeichnis 1

Teil 1 - Einführungsvorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Allgemeine Anforderungen

Teil 2 - Das Grundstück und seine Bebauung

- § 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden
- § 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken
- § 6 Abstandsflächen
- § 7 Übernahme von Abständen und Abstandsflächen auf Nachbargrundstücke
- § 8 Teilung von Grundstücken
- § 9 Bepflanzung und Herrichtung unbebauter Flächen
- § 10 Kinderspiel- und Freizeitflächen
- § 11 Einfriedigungen

Teil 3 - Gestaltung

- § 12 Gestaltung
- § 13 Werbeanlagen und Automaten

Teil 4 - Grundanforderungen an die Bauausführung

- § 14 Baustellen
- § 15 Standsicherheit
- § 16 Schutz gegen schädliche Einflüsse
- § 17 Brandschutz, elektrische Anlagen, Blitzschutzanlagen
- § 18 Wärmeschutz, Schallschutz und Erschütterungsschutz
- § 19 Verkehrssicherheit

Teil 5 - Bauprodukte und Bauarten

- § 20 Bauprodukte
- § 20a Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
- § 20b Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
- § 20c Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall
- § 21 Bauarten
- § 22 Übereinstimmungsnachweis
- § 22a Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers
- § 22b Übereinstimmungszertifikat
- § 23 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

Teil 6 - Sicherheitsanforderungen an Gebäude

- § 24 Brandschutztechnische Anforderungen an Gebäude und Gebäudeteile
- § 25 Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- § 26 Gebäude geringer Höhe mit mehr als zwei Wohnungen oder mit anderen Nutzungen
- § 27 Gebäude mittlerer Höhe
- § 28 Hochhäuser
- § 29 Feuerschutzabschlüsse von Öffnungen in Wänden und Decken
- § 30 Dächer

Teil 7 - Treppen, Rettungswege, Aufzüge, Umkehrungen

- § 31 Treppen und Rampen
- § 32 Treppenräume
- § 33 Flure
- § 34 Umwehrungen und Brüstungen
- § 35 Aufzüge
- § 36 Sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagen

Inhaltsverzeichnis 2

Teil 8 - Haustechnische Anlagen und Feuerungsanlagen

- § 37 Leitungen, Lüftungsanlagen, Installationsschächte und Installationskanäle
- § 38 Feuerungs-, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen
- § 39 Wasserversorgungsanlagen
- § 40 Abwasserbeseitigung
- § 41 Anlagen zum Sammeln und Beseitigen von Abwasser
- § 42 Abfallsschächte und Abfallsammelräume
- § 43 Anlagen für Abfälle

Teil 9 - Nutzungsabhängige Anforderungen an bauliche Anlagen, Stellplätze

- § 44 Aufenthaltsräume
- § 45 Wohnungen
- § 46 – aufgehoben –
- § 47 Ställe, Gärfutterbehälter, Dungstätten
- § 48 Stellplätze und Fahrradplätze
- § 49 Ausgleichsbeträge für Stellplätze und Fahrradplätze
- § 50 Gemeinschaftsanlagen
- § 51 Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung
- § 52 Bauliche Anforderungen zugunsten besonderer Personengruppen

Teil 10 - Am Bau Beteiligte

- § 53 Pflichten der am Bau Beteiligten
- § 54 Bauherrin oder Bauherr
- § 55 Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser
- § 56 Unternehmerinnen oder Unternehmer
- § 57 Bauleiterin oder Bauleiter

Teil 11 - Verfahrensvorschriften

- § 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde
- § 59 Erfordernis der Schriftform
- § 60 Genehmigungsbedürftige Vorhaben
- § 61 Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit
- § 62 Bauliche Anlagen des Bundes und der Länder
- § 63 Anträge und ihre Behandlung
- § 63a Umweltverträglichkeitsprüfung
- § 64 Bauvorlageberechtigung
- § 65 Vorbescheid
- § 66 Ausnahmen
- § 67 Befreiungen
- § 68 Nachbarliche Belange
- § 69 Baugenehmigungen und andere Genehmigungen
- § 70 Beginn und Fertigstellung des Vorhabens
- § 71 Geltungsdauer des Vorbescheides und der Genehmigungen
- § 72 Typengenehmigung
- § 73 Genehmigung Fliegender Bauten
- § 74 Inanspruchnahme von Nachbargrundstücken für die Ausführung von Bauarbeiten
- § 74a Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte
- § 75 Baueinstellung
- § 76 Herstellung ordnungsgemäßer Zustände
- § 77 Bauzustandsbesichtigungen
- § 78 Abnahmebescheinigungen
- § 79 Baulasten und Baulastenverzeichnis

Teil 12 - Ausführungs- und Schlußvorschriften

- § 80 Ordnungswidrigkeiten
- § 81 Rechtsverordnungen
- § 82 Aufhebung, Fortgeltung und Änderung von Vorschriften
- § 83 Bestehende bauliche Anlagen
- § 84 Inkrafttreten

Teil 1 - Einführungsvorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Es gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, Anforderungen gestellt werden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs und ihre Nebenanlagen, mit Ausnahme von Gebäuden,
2. Anlagen, soweit sie der Bergaufsicht unterliegen, mit Ausnahme von Gebäuden,
3. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserbeseitigung oder dem Fernmeldewesen dienen,
4. Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen,
5. Krane und ähnliche Anlagen, wie Saugheber und Schaufelradlader, mit Ausnahme ihrer ortsfesten Bahnen und Unterstützungen,
6. Schiffe und andere schwimmende Anlagen, die ortsfest benutzt werden, einschließlich ihrer Aufbauten.

§ 2 Begriffe (1)-(8)

(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage

1. durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder
2. auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder
3. nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

(2) Zu den baulichen Anlagen zählen auch

1. Kinderspiel- und Freizeitflächen nach § 10,
2. Aufschüttungen und Abgrabungen,
3. Lager- und Abstellplätze sowie Ausstellungsplätze,
4. Camping- und Zeltplätze sowie Wochenendplätze,
5. Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie für Camping-, Verkaufs- und Wohnwagen,
6. Standplätze für Abfallbehälter,
7. Gerüste,
8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

(3) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Es werden unterschieden:

1. Gebäude geringer Höhe, bei denen der Fußboden des obersten Geschosses nicht höher als 7 m liegt,
2. Gebäude mittlerer Höhe, bei denen der Fußboden des obersten Geschosses höher als 7 m und nicht höher als 22 m liegt,
3. Hochhäuser, bei denen der Fußboden des obersten Geschosses höher als 22 m liegt,
4. Untergeordnete Gebäude sind Gebäude geringer Höhe nach Nummer 1, die nur ein Geschoß haben, ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten, und deren Höhe einschließlich Dachkonstruktion nicht mehr als 7 m beträgt und die nur Nebenzwecken dienen.

Die Höhen sind jeweils auf die festgelegte Geländeoberfläche zu beziehen. Unberücksichtigt bleibt die Höhe des Fußbodens solcher obersten Geschosse, die

1. ausschließlich Technik-, Abstell- oder Trockenräume enthalten oder
2. keine Vollgeschosse sind; das gilt nicht, wenn sie Aufenthaltsräume oder Nebenräume im Sinne von Absatz 8 mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten Nebenräume enthalten.

(4) Vollgeschosse sind

1. Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und eine lichte Höhe von mindestens 2,3 m haben; oberste Geschosse von Gebäuden mit Staffelgeschossen und Geschosse in Dachräumen sind jedoch nur dann Vollgeschosse, wenn sie über mehr als zwei Dritteln der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses eine lichte Höhe von mindestens 2,3 m haben,
2. Geschosse, deren Fußboden unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt und deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,4 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt.

(5) Kellergeschosse sind Geschosse, deren Fußboden unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt und deren Deckenoberkante im Mittel höchstens 1,4 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt.

(6) Festgelegte Geländeoberfläche ist die Höhe, die im Bebauungsplan festgesetzt ist oder in der Baugenehmigung bestimmt wird. Ist die Geländeoberfläche nicht festgesetzt oder bestimmt worden, ist die natürliche Geländeoberfläche maßgeblich.

(7) Als Nutzungseinheit gilt jede Wohnung sowie alle anderen für eine selbständige Nutzung bestimmten Räume, wie Verkaufsstätten, Büros, Praxen, Werkstätten, Bildungsstätten, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(8) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind. Keine Aufenthaltsräume sind Nebenräume, wie Flure, Treppenträume, Wasch- und Toilettenräume, Speisekammern, Vorrats-, Abstell- und Lagerräume, Trockenräume, Bastelräume sowie Garagen.

§ 2 Begriffe (9)-(12)

(9) Rettungswege sind Flächen auf Grundstücken sowie Flächen und Öffnungen in baulichen Anlagen, die dem sicheren Verlassen von Grundstücken und baulichen Anlagen, der Rettung von Menschen und den Löscharbeiten dienen, wie notwendige Treppen, Treppenträume und deren Verbindungswege ins Freie, notwendige Flure, Sicherheitsschleusen, Zu- und Durchfahrten und vor der Außenwand angeordnete offene Gänge, die die einzige Verbindung zwischen Aufenthaltsräumen und notwendigen Treppen sind.

(10) Gebäudeabschlußwände sind die Außenwände eines Gebäudes, die einen geringeren Abstand haben

1. als 5 m gegenüber anderen Gebäuden,
2. als 2,5 m gegenüber Nachbargrenzen, sofern nicht ein Abstand von mindestens 5 m gegenüber Gebäuden auf den Nachbargrundstücken öffentlich-rechtlich gesichert ist,

oder die keinen Abstand zu anderen Gebäuden oder Nachbargrenzen haben. Wände von bestehenden Gebäuden werden nicht dadurch zu Gebäudeabschlußwänden, dass Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von Außenwänden mit einer zusätzlichen Wandstärke bis zu 0,2 m ausgeführt werden, sofern die neuen Bauteile aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen.

(11) Bauprodukte sind

1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertiggaragen und Silos.

(12) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden und keine unzumutbaren Belästigungen entstehen können. Sie müssen ihrem Zweck entsprechend ohne Mißstände zu benutzen sein.

(2) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften erfüllen und gebrauchstauglich sind.

(3) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Bei Bauausführungen, die den von der Bauaufsichtsbehörde eingeführten Technischen Baubestimmungen entsprechen, gilt diese Voraussetzung als erfüllt. Die Einführung Technischer Baubestimmungen ist im Amtlichen Anzeiger bekanntzumachen. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich des Inhalts der Baubestimmungen auf die Fundstelle verwiesen werden. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden; § 20 Absatz 3 und § 21 bleiben unberührt.

(4) Für den Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2, für die Änderung ihrer Nutzung, die Baustelle und nicht bebaute Teilflächen der Grundstücke gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

Teil 2 - Das Grundstück und seine Bebauung

§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden

(1) Das Grundstück muß nach Lage, Form, Größe und Beschaffenheit für die beabsichtigte Bebauung geeignet sein. Es muß in ausreichender Breite von einem befahrbaren und nicht anbaufrei zu haltenden öffentlichen Weg aus unmittelbar zugänglich sein. Der öffentliche Weg und der Zugang zum Grundstück müssen so beschaffen sein, daß die Ver- und Entsorgung, der Einsatz von Rettungs- und Löschgeräten sowie der durch die jeweilige Grundstücksnutzung hervorgerufene Verkehr ohne Schwierigkeiten möglich ist. Für die Bebauung von Grundstücken mit Wohngebäuden geringer Höhe genügt der unmittelbare Zugang von einem nichtbefahrbaren öffentlichen Weg von höchstens 75 m Länge; dabei darf jedoch bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen der Gebäudeeingang nicht weiter als 85 m vom befahrbaren öffentlichen Weg entfernt sein.

(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 sind erfüllt, wenn der Wegebau nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 9. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79, 83), gesichert ist. Eine Ausnahme vom Erfordernis des unmittelbaren Zugangs kann für ein Grundstück zur Errichtung eines Wohnzwecken dienenden Einzel- oder Doppelhauses geringer Höhe mit insgesamt nicht mehr als zwei Wohnungen zugelassen werden, wenn ein den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 im übrigen entsprechender Zugang über ein anderes Grundstück durch Baulast nach § 79 gesichert ist. Eine Ausnahme vom Erfordernis der Zugangsmöglichkeit zu einem öffentlichen Weg kann zugelassen werden, wenn das Grundstück nur in einem Ausmaß bebaut oder gewerblich genutzt werden soll, für das der unmittelbare Zugang von einem öffentlichen Weg nicht erforderlich ist.

(3) Die Errichtung eines Gebäudes auf mehreren Grundstücken ist zulässig, wenn durch Baulast nach § 79 gesichert ist, daß keine Verhältnisse eintreten können, die diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen.

(4) Darf nach planungsrechtlichen Vorschriften nicht an die Nachbargrenze gebaut werden, ist aber auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude an der Grenze vorhanden, so kann zugelassen oder verlangt werden, daß angebaut wird. Darf oder muß nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Nachbargrenze gebaut werden, ist aber auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude mit Abstand zu dieser Grenze vorhanden, so kann zugelassen oder verlangt werden, daß ein Abstand eingehalten wird.

§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

- (1) Von öffentlichen Wegen ist für Rettungs- und Löscharbeiten ein Zu- oder Durchgang zu schaffen
1. zur Vorderseite von Gebäuden,
 2. zur Rückseite von Gebäuden, wenn der zweite Rettungsweg aus diesen Gebäuden dort über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt.

Der Zu- oder Durchgang muß mindestens 1,25 m breit sein. Bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen genügt eine lichte Breite von 1 m. Die lichte Höhe des Zu- oder Durchgangs muß mindestens 2 m betragen. Satz 1 gilt nicht für untergeordnete Gebäude.

(2) Zu Gebäuden mittlerer Höhe und zu Hochhäusern ist in den Fällen des Absatzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchganges eine mindestens 3 m breite Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muß mindestens 3,5 m betragen.

(3) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einem öffentlichen Weg entfernt sind, können Zu- oder Durchfahrten nach Absatz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen verlangt werden.

(4) Bei Gebäuden mittlerer Höhe müssen die zum Anleitern bestimmten Stellen von einer für Rettungs- und Löschfahrzeuge befahrbaren Fläche erreichbar sein.

(5) Bei Hochhäusern muß eine Zufahrt bis zu den für die Feuerwehr geeigneten Eingängen zu den Treppenträumen und bis zu den Einspeisungsstellen von Steigleitungen angelegt werden. Sie muß im Bereich der Eingänge und Einspeisungsstellen als ausreichend große Bewegungsfläche für die Feuerwehr ausgebildet werden. Werden Außenwandverkleidungen nach § 28 Absatz 4 Satz 2 aus brennbaren Baustoffen ausgeführt, so müssen auch vor diesen Wänden Aufstellflächen für Rettungswagen und Löschfahrzeuge vorhanden sein.

(6) Die Rettungswege auf Grundstücken dürfen nicht eingeengt werden. Sie sind ständig freizuhalten und kenntlich zu machen.

§ 6 Abstandsflächen (1)-(6)

(1) Vor Außenwänden von Gebäuden sind Flächen von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhalten (Abstandsflächen). Vor Außenwänden, die nach planungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften an Nachbargrenzen errichtet werden müssen oder dürfen, sind Abstandsflächen nicht erforderlich.

(2) Die Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück liegen. Auf die Abstandsflächen werden jedoch angerechnet angrenzende

1. öffentliche Verkehrsflächen bis zu deren Mitte,
2. öffentliche Grünflächen bis zu deren Mitte, sofern die Gebäude innerhalb von Baulinien oder Baugrenzen errichtet werden,
3. Gewässer Erster Ordnung bis zu deren Mitte.

Unter den Voraussetzungen des § 7 dürfen Abstandsflächen sich auch auf andere Grundstücke erstrecken.

(3) In Abstandsflächen sind zulässig:

1. Kinderspiel- und Freizeitflächen und dazu gehörende Einrichtungen,
2. bauliche Anlagen, die von der Genehmigungsbedürftigkeit freigestellt sind, mit Ausnahme von Gebäuden,
3. bauliche Anlagen, die der Versorgung und Entsorgung des Grundstückes und seiner Nutzung dienen, mit Ausnahme von Gebäuden,
4. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Vitrinen und ähnliche Anlagen, soweit sie Teil der genehmigten Nutzung sind,
5. Gewächshäuser bis zu 6 m Firsthöhe auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen,
6. notwendige offene Stellplätze, auch mit Schutzdach ohne Seitenwände (Carports), für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen sowie für Gebäude, die nicht Wohnzwecken dienen,
7. ein eingeschossiges Nebengebäude für Abstellzwecke und für höchstens zwei notwendige Stellplätze für jeweils ein Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen; die längste Seite des Nebengebäudes darf höchstens 8 m lang sein, die Wandhöhe darf höchstens 3 m betragen,
8. Stützkonstruktionen für Böschungen; sie dürfen jedoch nicht näher zum Gebäude angeordnet werden, als das Maß ihrer Höhe beträgt.

Gebäude bedürfen hierbei keiner eigenen Abstandsflächen. Für Gewächshäuser nach Nummer 5 gilt dies auch außerhalb von Abstandsflächen anderer Gebäude.

(4) Als Ausnahmen können in Abstandsflächen zugelassen werden

1. eingeschossige Garagen und untergeordnete Gebäude,
2. offene Stellplätze,

sofern das Wohnen, andere Nutzungen und die Gestaltung der freien Grundstücksflächen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können eingeschossige Garagen und untergeordnete Gebäude auch außerhalb von Abstandsflächen an Nachbargrenzen zugelassen werden. Die nach den Sätzen 1 und 2 zugelassenen Gebäude bedürfen keiner eigenen Abstandsfläche.

(5) Die Tiefe der Abstandsfläche ist rechtwinklig zur Außenwand zu messen. Abstandsflächen einander gegenüberliegender Außenwände dürfen sich nicht überdecken. Das gilt nicht für Abstandsflächen vor

1. Außenwänden, deren Fluchtlinien einen Winkel von mehr als 75° bilden,
2. Außenwänden zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, wie Gartenhof- und Atriumhäuser.

Vor Außenwände, vortretende untergeordnete Gebäudeteile, die keine Außenwände haben, wie Freitreppen, Balkone, Terrassen und Überdachungen sind innerhalb der Abstandsflächen zulässig. Außenwände von untergeordneten Gebäudeteilen, wie Vorbauten und Erker, bleiben bei der Festlegung der Abstandsflächentiefe außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 1,5 m vortreten.

(6) Die Tiefe der Abstandsflächen ist nach der Außenwandhöhe zu berechnen. Bei geneigten Dächern ist der Höhe der Wand nach Absatz 7 hinzuzurechnen

1. bei einer Dachneigung von mehr als 45° bis 60° die halbe Dachhöhe nach Absatz 8,
2. bei einer Dachneigung von mehr als 60° und bei Dachgeschossen, die Vollgeschosse sind, die gesamte Dachhöhe nach Absatz 8.

Das sich ergebende Maß ist H.

§ 6 Abstandsflächen (7)-(13)

(7) Wandhöhe ist das Maß von der festgelegten Geländeoberfläche

1. bis zur Schnittlinie der Wandaußenseite mit der Oberkante der Dachkonstruktion oder
 2. bis zum oberen Wandabschluß,
- und zwar das jeweils größere Maß. Das gilt sinngemäß auch für solche Außenwände, unter denen niedrigere Gebäudeteile oder Gebäude angebaut sind, und bei gestaffelten Geschossen.

(8) Als Dachhöhe gilt das lotrechte Maß

1. von der Schnittlinie der Wandaußenseite mit der Oberkante der Dachkonstruktion oder
 2. von dem oberen Wandabschluß
- bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion. Außenwände von Dachaufbauten innerhalb von Dachflächen sind nicht zu berücksichtigen.

(9) Die Tiefe der Abstandsfläche muß 1 H, jedoch mindestens 6 m betragen. Davon abweichend sind geringere Tiefen zulässig, und zwar bis zu

1. 0,75 H, jedoch mindestens 2,50 m, bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen in Kleinsiedlungs-, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, wenn die Tiefe der Abstandsfläche vor der gegenüberliegenden Wand desselben Gebäudes um das verringerte Maß vergrößert wird,
2. 0,5 H, jedoch mindestens 2,50 m, vor zwei Außenwänden von nicht mehr als je 16 m Länge bei freistehenden Gebäuden in den Gebieten nach Nummer 1; das gleiche gilt für zwei mit einer Außenwand aneinandergebaute Gebäude mit einer Gesamtlänge von nicht mehr als 16 m,
3. 0,5 H, jedoch mindestens 2,50 m, vor einer Außenwand von nicht mehr als 16 m Länge bei Gebäuden, die mit einer Außenwand an ein anderes Gebäude oder an eine Nachbargrenze angebaut sind und in den Gebieten nach Nummer 1,
4. 0,5 H, jedoch mindestens 2,50 m, in Kern- und Sondergebieten,
5. 0,25 H, jedoch mindestens 2,50 m, in Gewerbe- und Industriegebieten,
6. 0,5 H, jedoch mindestens 2,50 m, auf Gemeinbedarfsflächen und Flächen für besondere Zwecke; abweichend davon ist zu der Grenze eines benachbarten Grundstücks die für dieses Grundstück geltende Abstandsflächenregelung maßgebend.

Bei Gebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen gelten die Nummern 2 und 3 auch für Außenwände von nicht mehr als 18 m Länge. Bei Gebäuden in Kerngebieten, die zu mehr als der Hälfte der Geschoßfläche dem Wohnen dienen, kann die Bauaufsichtsbehörde abweichend von Nummer 4 verlangen, daß eine Tiefe der Abstandsflächen bis zu 1 H eingehalten wird.

(10) Abweichend von Absatz 9 Satz 2 Nummer 4 kann in Gewerbe- und Industriegebieten die Mindesttiefe von 2,50 m bei Gebäuden geringer Höhe sowie in allen Gebieten bei untergeordneten Gebäuden bis auf 1,50 m unterschritten werden. Dies gilt nicht für Abstandsflächen gegenüber Grundstücksgrenzen.

(11) Von Nachbargrundstücken, zu denen Abstandsflächen einzuhalten sind, müssen *Vorbauten*, Erker, Balkone und Terrassen mindestens 2 m entfernt bleiben.

(12) Es kann zugelassen werden:

1. im Falle des Absatzes 9 Satz 1 eine geringere Tiefe der Abstandsfläche, wenn das Gebäude sonst nicht in der vorhandenen, das Straßenbild prägenden Gebäudeflucht errichtet werden kann,
2. ein Flächenausgleich innerhalb einer unregelmäßig begrenzten Abstandsfläche, beispielsweise bewirkt durch Giebeldreiecke oder Vorbauten,
3. im Falle der Absätze 9 und 10 eine Unterschreitung der Tiefe der Abstandsfläche beziehungsweise der Mindesttiefe der Abstandsfläche von 2,50 m um bis zu 0,2 m, wenn bei bestehenden Gebäuden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes durchgeführt werden; das gilt entsprechend hinsichtlich der in Absatz 11 genannten Mindesttiefe vor Vorbauten und Erkern.

(13) Zwingende Festsetzungen eines Bebauungsplans, die andere Bemessungen der Abstandsfläche ergeben, haben den Vorrang.

§ 7 Übernahme von Abständen und Abstandsflächen auf Nachbargrundstücke

Soweit nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes Abstände und Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen müssen, kann zugelassen werden, daß sie sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn durch Baulast nach § 79 gesichert ist, daß sie nicht überbaut und nicht auf andere Abstände und Abstandsflächen angerechnet werden. Vorschriften dieses Gesetzes, nach denen bauliche Anlagen in Abständen oder Abstandsflächen zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können, bleiben unberührt.

§ 8 Teilung von Grundstücken

Die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Teilung Verhältnisse geschaffen würden, die diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen. §19 Absatz 2, Absatz 3 Sätze 2 bis 5 und Absatz 4 sowie § 20 Absätze 2 bis 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S.2142' 19981 S.137) gelten sinngemäß.

§ 9 Bepflanzung und Herrichtung unbebauter Flächen

(1) Die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sowie unbebaute Grundstücke in Baugebieten sind nach den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bepflanzen und zu unterhalten; hierbei kann verlangt werden, daß auf diesen Flächen auch Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Bei überbaubaren Flächen bestimmt sich die Art der Bepflanzung auch danach, wie lange die Fläche unbebaut bleiben soll.

(2) In Vorgärten (Flächen zwischen der Straßenlinie oder Straßengrenze und der vorderen Fluchtlinie des Gebäudes) können unter der Voraussetzung, dass die Gartengestaltung nicht erheblich beeinträchtigt wird, nur die folgenden baulichen Anlagen zugelassen werden:

1. Fahrradplätze sowie Stellplätze und Standplätze für Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sowie
2. eingeschossige Garagen, Kellerersatzräume und besondere bauliche Anlagen für Menschen mit Behinderungen, wenn ein durch die Vorgärten geprägtes Straßenbild erhalten bleibt.

Bei einem besonderen, insbesondere geschäftlichen Bedürfnis kann die Bauaufsichtsbehörde zulassen, dass die an einen öffentlichen Weg angrenzenden privaten Flächen tatsächlich dem allgemeinen Verkehr zugänglich gemacht werden.

(3) Hinter der vorderen Baulinie oder Baugrenze sind in Dorfgebieten, Mischgebieten, Kerngebieten, Gewerbe- und Industriegebieten Arbeits- und Lagerflächen in einem der Nutzung des Grundstücks angemessenen Ausmaß zulässig. In Industriegebieten kann eine solche Nutzung auch für die Flächen vor der vorderen Baulinie oder Baugrenze zugelassen werden.

(4) Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen der Geländeoberfläche, wie Asphaltierung oder Betonierung, sind nur soweit zulässig, als dies für die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks erforderlich ist und zu erhaltende Bäume und Hecken nicht gefährdet werden.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann das Anpflanzen von Gewächsen zur Begrünung von baulichen Anlagen verlangen, wenn dadurch gestaltete Bauteile nicht verdeckt werden.

(6) Sind Anlagen auf einem Grundstück vorhanden oder vorgesehen, von denen Lärm oder andere Belästigungen ausgehen können, so sind zur Abschirmung Bäume, Hecken oder Sträucher anzupflanzen oder andere Schutzvorkehrungen zu treffen. Das gilt auch für Nebenanlagen, wie Stellplätze und Standplätze für Abfallbehälter.

(7) Zum Schutz baulicher Anlagen errichtete Drainagen dürfen Bäume und Hecken durch dauerndes Ableiten von Schicht- und Sickerwasser nicht gefährden.

§ 10 Kinderspiel- und Freizeitflächen

(1) Bei Gebäuden mit mehr als zwei bis fünf Wohnungen ist auf dem Grundstück ein Spielplatz für Kleinkinder herzustellen und zu unterhalten.

(2) Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen ist eine Kinderspiel- und Freizeitfläche herzustellen und zu unterhalten. Eine Teilfläche ist als Spielplatz für Kleinkinder in unmittelbarer Nähe des Gebäudes anzulegen.

(3) Die Größe der Kinderspiel- und Freizeitfläche muß je Wohneinheit 10 m², insgesamt jedoch mindestens 150 m² betragen. Der Spielplatz für Kleinkinder nach den Absätzen 1 und 2 muß je Wohneinheit mindestens 2 m² betragen, insgesamt jedoch mindestens 30 m². Größere Flächen nach Satz 2 sind in Spielplätze von 30 m² bis 50 m² aufzuteilen. Eine Unterschreitung der Fläche nach Satz 1 ist zulässig, wenn sonst die auf dem Grundstück zulässige Bebauung nicht verwirklicht werden kann; dabei darf jedoch die Größe des Kleinkinderspielplatzes nach Satz 2 nicht verringert werden.

(4) Die Kinderspiel- und Freizeitflächen sind auf dem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herzustellen. Die Benutzung des Grundstücks in der Nähe zu diesem Zweck muß durch Baulast nach § 79 gesichert sein.

(5) Kinderspiel- und Freizeitflächen sind unter Berücksichtigung der Spiel- und Freizeitbedürfnisse der unterschiedlichen Altersgruppen und der Familien anzulegen. Sie sind mit geeigneten Spiel- und Freizeiteinrichtungen einschließlich Sitzgelegenheiten auszustatten. Unabhängig davon müssen die Spielplätze für Kleinkinder nach den Absätzen 1 und 2 mit mindestens einer Sandkiste von 5 m² Innenfläche, zwei unterschiedlichen, dem Alter von Kleinkindern angemessenen Spielgeräten und mit Sitzgelegenheit für Erwachsene ausgestattet sein. Der Sand der Sandkiste ist mindestens jährlich zu erneuern.

(6) Sind in der Nähe Anlagen vorhanden, durch die die Nutzung der Kinderspiel- und Freizeitflächen durch Lärm oder andere Belästigungen beeinträchtigt werden kann, so sind zur Abschirmung Bäume, Hecken oder Sträucher anzupflanzen oder andere Schutzvorkehrungen zu treffen.

(7) Bei bestehenden Gebäuden können Spielplätze für Kleinkinder verlangt werden, wenn die Gesundheit und der Schutz der Kinder dies erfordern und geeignete Flächen verfügbar sind.

(8) Ein Spielplatz für Kleinkinder nach den Absätzen 1 und 2 braucht nicht hergestellt zu werden, wenn die Art der Wohnungen dies nicht erfordert.

§ 11 Einfriedigungen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß Grundstücke eingefriedigt oder abgegrenzt werden, wenn die Sicherheit dies erfordert. Aus dem gleichen Grunde können Einfriedigungen oder Abgrenzungen untersagt oder eingeschränkt werden.

(2) Bauliche Einfriedigungen an der Grenze benachbarter Grundstücke und zu öffentlichen Wegen und Grünflächen sind bis zu einer Höhe von 1,5 m, vom eigenen Grund gemessen, zulässig. Sie müssen durchbrochen sein. Einfriedigungen von gewerblich genutzten Grundstücken dürfen dicht und bis zu 2,25 m hoch ausgeführt werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

Teil 3 - Gestaltung

§ 12 Gestaltung

- (1) Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, daß sie nicht verunstaltet wirken.
- (2) Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, daß sie das Straßenbild, Ortsbild, Stadtbild oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Auf Kultur- und Naturdenkmale und auf andere erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.
- (3) Bei baulichen Anlagen, die infolge ihres Umfangs, ihrer Höhe, ihrer Lage oder ihrer erhaltenswerten Gestaltungsmerkmale das Straßenbild, Ortsbild oder Stadtbild mitbestimmen, können besondere Anforderungen an die Gestaltung der Außenseiten und der Dächer gestellt werden.
- (4) Dachaufbauten oder Dacheinschnitte dürfen insgesamt eine Länge haben, die höchstens der Hälfte der Länge ihrer zugehörigen Gebäudeseite entspricht. Längere Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind zulässig, wenn das Dach mit seinen Aufbauten auf die Gestaltung des Gebäudes ist, sich gestalterisch in die Umgebung einfügt und die Dachfläche prägend bleibt.
- (5) Werden Gebäude an vorhandene Gebäude angebaut, so müssen bei der Gestaltung des Anschlusses die Baumassen und Bauteile aufeinander in ein das Straßenbild nicht störendes Verhältnis bezogen sein und insbesondere ungestaltete Versprünge zwischen den Gebäuden vermieden werden.

§ 13 Werbeanlagen und Automaten

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis, wie auf Gewerbe oder Beruf, dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

(2) Für Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, gelten die Vorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sinngemäß. Auf Werbemittel an Plakatsäulen, Plakattafeln und anderen für wechselnde Werbung genehmigten Anlagen sind die Vorschriften dieser Bauordnung nicht anzuwenden.

(3) Unzulässig sind:

1. Werbeanlagen auf und unmittelbar an Böschungen, an Brücken, Ufern, Masten und Bäumen,
2. Werbeanlagen, die die Sicherheit des Verkehrs gefährden,
3. Werbeanlagen an öffentlichen Gebäuden repräsentativen oder städtebaulich hervorragenden Charakters, ausgenommen Hinweise auf dort befindliche Dienststellen, Unternehmen oder Veranstaltungen,
4. Werbeanlagen in störender Häufung.

(4) In Vorgärten dürfen nur Schilder aufgestellt oder angebracht werden, die Inhaber und Art eines auf dem Grundstück vorhandenen Betriebes oder eines dort ausgeübten freien Berufes (Stätte der Leistung) kennzeichnen.

(5) In Kleinsiedlungsgebieten, Wohngebieten oder Dorfgebieten sind Werbeanlagen nur an Gebäuden an der Stätte der Leistung zulässig, und zwar in Kleinsiedlungsgebieten und reinen Wohngebieten nur in der Höhe des Erdgeschosses, im allgemeinen und besonderen Wohngebieten und in Dorfgebieten bis zur unteren Dachkante des Gebäudes.

(6) In Misch-, Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten sind Werbeanlagen oberhalb der unteren Dachkante nur zulässig, sofern sie keine von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbare Hilfskonstruktion erfordern.

(7) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, einzelne Hinweiszeichen darauf sowie Sammelschilder als Hinweis auf ortsansässige gewerbliche Betriebe, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer dienen, zulässig.

(8) Hinweise auf besondere Veranstaltungen, Messen, Schaustellungen, Feiern sowie Sportveranstaltungen sind in allen Baugebieten zulässig.

(9) Beleuchtete Werbeanlagen sind so anzuordnen, daß eine Belästigung in Aufenthaltsräumen ausgeschlossen ist. Wechsellicht darf nur in den Gebietsteilen verwendet werden, die der Senat durch Rechtsverordnung bestimmt. Hierbei können Art, Größe, Farbgebung, Lichtstärke, Abfolge des Lichtwechsels und bildhafte Gestaltung der Werbeanlagen geregelt werden.

(10) Für Waren- und Leistungsautomaten, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus unmittelbar erreichbar sind und sich nicht im Gebäudeinnern befinden, gelten, wenn sie keine baulichen Anlagen sind, die Vorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sinngemäß. In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Automaten nur bei Läden, Schank- und Speisewirtschaften zulässig.

Teil 4 - Grundanforderungen an die Bauausführung

§ 14 Baustellen

(1) Baustellen sind so einzurichten und zu betreiben, daß bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder unzumutbare, jedoch vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Baustelleneinrichtungen, insbesondere Gerüste, maschinelle und elektrische Anlagen, müssen betriebssicher und mit den nötigen Schutzvorrichtungen versehen sein. Die zuständige Behörde kann Nachweise über die Betriebssicherheit und über die Wirksamkeit von Baustelleneinrichtungen und Schutzvorkehrungen verlangen.

(2) Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

(3) Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben hat die Bauherrin oder der Bauherr an der Baustelle einen Hinweis anzubringen, der die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerinnen oder Unternehmer für die Hauptgewerke enthalten muß und vom öffentlichen Weg aus sichtbar ist.

(4) Bäume und Hecken müssen während der Bauausführung durch geeignete Vorkehrungen geschützt und bei Grundwasserabsenkung ausreichend bewässert werden. Die Durchlässigkeit gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wieder herzustellen.

(5) Für die Dauer der Bauausführung sind außerdem zu schützen und, soweit erforderlich, zugänglich zu halten:

1. Gewässer und Brunnen,
2. Grundwassermeßstellen und sonstige Meßstellen,
3. Öffentliche Verkehrsflächen,
4. Anlagen der öffentlichen Versorgung und des Fernmeldewesens,
5. Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung,
6. Grenz-, Mark- und Vermessungszeichen.

(6) Die Anforderungen der Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für Baustellen und Bauvorhaben, die nicht dem Anwendungsbereich dieser Bauordnung unterliegen.

§ 15 Standsicherheit

(1) Jede bauliche Anlage muß im ganzen und in ihren Teilen sowie für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit muß auch beim Errichten, Ändern und Abbrechen sichergestellt sein. Die Standsicherheit vorhandener baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.

(2) Uferbauwerke, wie Vorsetzen und Gebäudegründungen an oberirdischen Gewässern sind so herzustellen, daß Austiefungen von ihnen bis zu einer bestimmten Tiefe vorgenommen werden können, ohne daß ihre Standsicherheit gefährdet wird.

(3) Die Verwendung gemeinsam genutzter Bauteile für mehrere bauliche Anlagen auf einem Grundstück ist zulässig. Für bauliche Anlagen auf mehreren Grundstücken gilt dies nur, wenn durch Baulast nach § 79 gesichert ist, daß die gemeinsamen Bauteile beim Abbruch einer der baulichen Anlagen bestehen bleiben. Bei untergeordneten Gebäuden bedarf es keiner Baulast.

§ 16 Schutz gegen schädliche Einflüsse

- (1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, daß durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Baugrundstücke müssen für bauliche Anlagen entsprechend geeignet sein.
- (2) Besteht der begründete Verdacht, daß im Einzelfall von der Bodenbeschaffenheit eines Grundstücks für eine beabsichtigte bauliche Nutzung die in Absatz 1 genannten Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen ausgehen, kann die Bauaufsichtsbehörde einen Nachweis über deren Art und Umfang sowie über die gegebenenfalls zur Eingrenzung oder Beseitigung dieser Gefahren oder Belästigungen erforderlichen Maßnahmen verlangen.
- (3) Werden bauliche Anlagen vom Hausbock, vom Echten Hausschwamm oder von Termiten befallen, so haben die über die bauliche Anlage Verfügungsberechtigten unverzüglich Fachunternehmen mit der Bekämpfung und Schadensbeseitigung zu beauftragen und die Bauaufsichtsbehörde über die Beauftragung schriftlich zu unterrichten.

§ 17 Brandschutz, elektrische Anlagen, Blitzschutzanlagen

- (1) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen müssen so beschaffen sein, daß der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand Menschen und Tiere gerettet und Löscharbeiten durchgeführt werden können.
- (2) Elektrische Anlagen müssen dem Zweck und der Nutzung der baulichen Anlagen entsprechend ausgeführt sowie betriebssicher und brandsicher sein.
- (3) Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Höhe, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit Blitzschutzanlagen zu versehen.

§ 18 Wärmeschutz, Schallschutz und Erschütterungsschutz

(1) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben.

(2) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz gegen Innen- und Außenlärm haben.

(3) Lärm, Erschütterungen und Schwingungen, die von ortsfesten Anlagen oder Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf bebauten Grundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

§ 19 Verkehrssicherheit

- (1) Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke müssen verkehrssicher sein. Gebäudeeingänge müssen zu beleuchten sein; das gilt nicht für untergeordnete Gebäude und Tagesunterkünfte auf Baustellen. Gebäude, für die eine Hausnummer amtlich festgesetzt wird, sind mit einer elektrisch beleuchtbaren Hausnummer (Transparent-Hausnummernleuchte) zu kennzeichnen. Für Gebäude ohne Aufenthaltsräume genügt ein Hausnummernschild das nicht beleuchtbar zu sein braucht.
- (2) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder ihre Nutzung nicht gefährdet werden.
- (3) Allgemein zugängliche Flächen und Treppen in Gebäuden müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2 m haben.
- (4) Können Fensterflächen nicht gefahrlos vom Erdboden, vom Innern des Gebäudes oder von Loggien und Balkonen aus gereinigt werden, sind Vorrichtungen, wie Aufzüge, Halterungen oder Stangen, anzubringen, die eine Reinigung von außen ermöglichen.
- (5) Fuß- und Radwege auf den Grundstücken zwischen öffentlicher Verkehrsfläche, Gemeinschaftsanlagen und Eingängen von Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten sind, soweit nach den örtlichen Verhältnissen möglich, überschaubar auszugestalten. Sie müssen in dem erforderlichen Umfang zu beleuchten sein.
- (6) Tausalze und tausalzhaltige Mittel dürfen auf privaten Verkehrsflächen, soweit es sich nicht um besonders gefährliche Stellen handelt, nicht verwendet werden. Für die an einen öffentlichen Weg angrenzenden privaten Flächen, die dem allgemeinen Verkehr zugänglich gemacht worden sind, gelten für die Verwendung von Tausalzen und tausalzhaltigen Mitteln die Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes.

§ 20 Bauprodukte (1)-(5)

(1) Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck

1. von den nach Absatz 2 bekanntgemachten technischen Regeln nicht oder nicht wesentlich abweichen (geregelt Bauprodukte) oder nach Absatz 3 zulässig sind und wenn sie auf Grund des Übereinstimmungsnachweises nach § 22 das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen oder
2. nach den Vorschriften
 - a) des Bauproduktengesetzes (BauPG)
 - b) zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie) vom 21. Dezember 1988 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 40 Seite 12) durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) zur Umsetzung sonstiger Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, soweit diese die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 BauPG berücksichtigen,

in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere wenn sie das Konformitätszeichen der Europäischen Gemeinschaften (CE-Zeichen) nach § 12 BauPG tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nummer 1 festgelegten Klassen- und Leistungsstufen ausweist.

Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht abweichen, dürfen auch verwendet werden, wenn diese Regeln nicht in der Bauregelliste A nach Absatz 2 bekanntgemacht worden sind.

Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichen, bedürfen keines Nachweises ihrer Verwendbarkeit nach Absatz 3; § 3 Absatz 3 Satz 5 erster Halbsatz bleibt unberührt.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde macht für Bauprodukte, für die nicht nur die Vorschriften nach Absatz 1 Nummer 2 maßgebend sind, in der Bauregelliste A die technischen Regeln bekannt, die zur Erfüllung der in diesem Gesetz und in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen erforderlich sind. Diese technischen Regeln gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bauprodukte, für die technische Regeln in der Bauregelliste A nach Absatz 2 bekanntgemacht worden sind und die von diesen wesentlich abweichen oder für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauprodukte), müssen

1. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 20 a),
2. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 20 b) oder
3. eine Zustimmung im Einzelfall (§ 20 c)

haben. Ausgenommen sind Bauprodukte, die für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nur eine untergeordnete Bedeutung haben und die die Bauaufsichtsbehörde in einer Liste C im Amtlichen Anzeiger bekanntgemacht hat.

(4) Der Senat kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß für bestimmte Bauprodukte, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen bestimmte Nachweise der Verwendbarkeit und bestimmte Übereinstimmungsnachweise nach Maßgabe der §§ 20 bis 20 c und der §§ 22 bis 23 zu führen sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften diese Nachweise verlangen oder zulassen.

(5) Bei Bauprodukten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden, daß die Herstellerin oder der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 23 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

§ 20 Bauprodukte (6)-(7)

(6) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszweckes einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 vorgeschrieben werden.

(7) Die Bauaufsichtsbehörde kann in der Bauregelliste B

1. festlegen, welche der Klassen und Leistungsstufen, die in Normen, Leitlinien oder europäischen technischen Zulassungen nach dem Bauproduktengesetz oder in anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften enthalten sind, Bauprodukte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen müssen, und
2. bekanntmachen, inwieweit andere Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 BauPG nicht berücksichtigen.

§ 20 a Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde erteilt auf schriftlichen Antrag eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für nicht geregelte Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 nachgewiesen ist.
- (2) Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Soweit erforderlich, sind Probestücke vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen oder durch Sachverständige, die die Bauaufsichtsbehörde bestimmen kann, zu entnehmen oder Probeausführungen unter Aufsicht der Sachverständigen herzustellen. § 63 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Bauaufsichtsbehörde kann für die Durchführung der Prüfung die sachverständige Stelle und für Probeausführungen die Ausführungsstelle und Ausführungszeit vorschreiben.
- (4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. Die Zulassung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann auf schriftlichen Antrag um in der Regel jeweils fünf Jahre verlängert werden. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.
- (5) Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
- (6) Die Bauaufsichtsbehörde macht die von ihr erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt.
- (7) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen anderer Länder gelten auch in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 20 b Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

(1) Bauprodukte,

1. deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient oder
2. die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Die Bauaufsichtsbehörde macht dieses mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauprodukte in der Bauregelliste A bekannt.

(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von der Prüfstelle nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für nicht geregelte Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 nachgewiesen ist. § 20 a Absätze 2 bis 7 gilt entsprechend.

§ 20 c Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

Mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz oder nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, jedoch deren Anforderungen nicht erfüllen, und
 2. nicht geregelte Bauprodukte
- verwendet werden, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 1 nicht zu erwarten sind, kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

§ 21 Bauarten

(1) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauarten), dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder
2. eine Zustimmung im Einzelfall

erteilt worden ist. Anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, wenn die Bauart nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient oder nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt wird. Das Deutsche Institut für Bautechnik macht diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, Soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauarten im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde in der Bau-regelliste A bekannt. § 20 Absätze 5 und 6 sowie § 20 a' § 20 b Absatz 2 und § 20 c gelten entsprechend. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 1 nicht zu erwarten sind, kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich ist.

(2) Der Senat kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß für bestimmte Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, Absatz 1 ganz oder teilweise anwendbar ist, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.

§ 22 Übereinstimmungsnachweis

(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den technischen Regeln nach § 20 Absatz 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall. Als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch

1. Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 22 a) oder
2. Übereinstimmungszertifikat (§ 22 b).

Die Bestätigung durch Übereinstimmungszertifikat kann die Bauaufsichtsbehörde in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, in der Zustimmung im Einzelfall oder in der Bauregelliste A vorschreiben, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur der Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach § 22 a Absatz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat gestatten, wenn nachgewiesen ist, daß diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Für Bauarten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Übereinstimmungserklärung und die Erklärung, daß ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(5) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

(6) Ü-Zeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten auch in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 22 a Übereinstimmungserklärung des Herstellers

(1) Die Herstellerin oder der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn sie oder er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, daß das von ihr oder ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(2) In den technischen Regeln nach § 20 Absatz 2, in der Bauregelliste A, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

§ 22 b Übereinstimmungszertifikat

(1) Ein Übereinstimmungszertifikat ist von einer Zertifizierungsstelle nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 zu erteilen, wenn das Bauprodukt

1. den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und
2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.

(2) Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

§ 23 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann eine Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft als

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 20 b Absatz 2),
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 22 a Absatz 2),
3. Zertifizierungsstelle (§ 22 b Absatz 1),
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 22 b Absatz 2),
5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 20 Absatz 6 oder
6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 20 Absatz 5

anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, daß diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind.

(2) Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch in der Freien und Hansestadt Hamburg. Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsergebnisse von Stellen, die nach Artikel 16 Absatz 2 der Bauproduktenrichtlinie von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt worden sind, stehen entsprechend dieser Anerkennung den Ergebnissen der in Absatz 1 genannten Stellen gleich. Dies gilt auch für Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsergebnisse von Stellen anderer Staaten, wenn sie in einem Artikel 16 Absatz 2 der Bauproduktenrichtlinie entsprechenden Verfahren anerkannt worden sind.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde erkennt auf Antrag eine Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde als Stelle nach Artikel 16 Absatz 2 der Bauproduktenrichtlinie an, wenn in dem in Artikel 16 Absatz 2 der Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen Verfahren nachgewiesen ist, daß die Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde die Voraussetzungen erfüllt, nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen. Dies gilt auch für die Anerkennung von Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften oder Behörden, die nach den Vorschriften eines anderen Staates zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen beabsichtigen, wenn der erforderliche Nachweis in einem Artikel 16 Absatz 2 der Bauproduktenrichtlinie entsprechenden Verfahren geführt wird.

Teil 6 - Sicherheitsanforderungen an Gebäude

§ 24 Brandschutztechnische Anforderungen an Gebäude und Gebäudeteile (1)-(9)

(1) Leichtentflammbare Baustoffe dürfen nicht verwendet werden. Dies gilt nicht für Baustoffe, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind; diese Verbindung muß außerhalb der Baustelle hergestellt sein. Deckenverkleidungen dürfen nicht brennend abtropfen. Das gilt auch für äußere Verkleidungen von Außenwänden. Aus Gründen des Brandschutzes kann verlangt werden, daß in Rettungswegen Fußbodenbeläge aus nichtbrennbaren Baustoffen verwendet werden.

(2) Die Anforderungen an belastete und aussteifende Wände (tragende Wände) gelten sinngemäß auch für Pfeiler und Stützen.

(3) Bei feuerhemmenden oder feuerbeständigen Bauteilen müssen die unterstützenden Bauteile sowie alle für deren Standsicherheit im Brandfall bedeutsamen Aussteifungen, Verbände und Verbindungen mindestens den an diese Bauteile gestellten brandschutztechnischen Anforderungen genügen. Feuerbeständige Bauteile müssen in ihren wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für feuerbeständige Abschlüsse von Öffnungen. Wesentliche Teile sind alle für die Standsicherheit und den Raumabschluß erforderlichen Teile.

(4) Brandwände müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Sie dürfen bei einem Brand ihre Standsicherheit nicht verlieren und müssen die Ausbreitung von Feuer auf andere Gebäude oder Brandabschnitte innerhalb von Gebäuden verhindern. Innere Brandwände können zur Unterteilung eines Gebäudes geschoßweise versetzt werden, wenn

1. die Decken, soweit sie die versetzten Brandwände unmittelbar verbinden, feuerbeständig sind und keine Öffnungen haben,
2. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und
3. die Außenwände innerhalb des Versatzbereiches, in dem diese Wände angeordnet sind, in allen Geschossen feuerbeständig sind und Öffnungen in Außenwänden so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, daß eine Brandübertragung in andere Brandabschnitte nicht möglich ist.

In Bereichen versetzter Brandwände sind brennbare Außenwandverkleidungen unzulässig.

(5) Sind Gebäude oder Brandabschnitte innerhalb von Gebäuden, die über Eck in einem Winkel bis zu 120° zusammenstoßen, durch eine Brandwand zu trennen, so ist sie in einem Abstand von mindestens 5 m von der Ecke zu errichten. Sie kann in einem geringeren Abstand errichtet werden, wenn die Außenwand zwischen der Brandwand und dem Eckabstandsmaß von 5 m auch als Brandwand ausgebildet wird.

(6) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen Brandwände nicht überbrücken. Bauteile dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, daß der verbleibende Wandquerschnitt feuerbeständig und die Wand im Brandfall standsicher bleibt. Für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt Satz 2 sinngemäß.

(7) Vor Außenwände vortretende Gebäudeteile, wie Erker und Balkone, sind im Bereich von Wänden zum Abschluß von Gebäuden, von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zugelassen werden, so anzuordnen und auszubilden, daß eine Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindert wird.

(8) Jede Nutzungseinheit muß in jedem Geschoß über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege mit dem Freien in Verbindung stehen. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich im einzigen Kellergeschoß und im obersten Dachgeschoß von Wohngebäuden geringer und mittlerer Höhe, wenn sie keine Aufenthaltsräume oder Räume mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr enthalten und wenn von jeder Stelle in höchstens 20 m Entfernung ein Ausgang ins Freie oder ein Treppenraum erreichbar ist. Erstreckt sich eine Wohnung über zwei Geschosse, wie Maisonettewohnungen, genügt es abweichend von Satz 1, daß eines der Geschosse nur über einen Rettungsweg mit dem Freien in Verbindung steht.

(9) Von jeder Stelle einer zu ebener Erde liegenden Nutzungseinheit muß als erster Rettungsweg in höchstens 35 m Entfernung mindestens ein Ausgang ins Freie oder ein Treppenraum oder ein besonders gegen das Eindringen von Feuer und Rauch ausgebildeter notwendiger Flur (Rettungstunnel) zu erreichen sein. Als zweiter Rettungsweg muß mindestens ein weiterer Ausgang ins Freie zu erreichen sein.

§ 24 Brandschutztechnische Anforderungen an Gebäude und Gebäudeteile (10)-(14)

(10) Von jeder Stelle einer nicht zu ebener Erde liegenden Nutzungseinheit muß als erster Rettungsweg in höchstens 35 m Entfernung, in Hochhäusern in höchstens 25 m Entfernung eine Treppe (notwendige Treppe) oder der zugehörige Treppenraum zu erreichen sein. Als zweiter Rettungsweg muß in Hochhäusern eine weitere notwendige Treppe vorhanden sein. In anderen Gebäuden genügt als zweiter Rettungsweg eine weitere Treppe oder die Möglichkeit zur Rettung über eine Öffnung, z.B. ein Fenster, wobei die Öffnung von außen mit Rettungsgeräten erreichbar sein muß. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die notwendige Treppe in einem Treppenraum liegt, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppe).

(11) Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen je Geschosß mindestens zwei getrennte Ausgänge haben, von denen einer unmittelbar oder durch einen an einer Außenwand liegenden Treppenraum ins Freie führen muß. Kellergeschosse von Hochhäusern müssen in jedem Brandabschnitt mindestens zwei getrennte Ausgänge haben, von denen einer unmittelbar oder durch einen an einer Außenwand liegenden Treppenraum, der mit anderen Treppenräumen des Gebäudes nicht in Verbindung steht, ins Freie führen muß. Kellergeschosse von Hochhäusern dürfen mit Treppenräumen, die vom Erdgeschoß aufwärts gehen, nur über einen selbständigen Raum mit feuerbeständigen Wänden und feuerbeständiger Decke, mit mindestens feuerhemmenden Brandschutztüren sowie mit einem Fußboden aus nichtbrennbaren Baustoffen (Sicherheitsschleuse) in Verbindung stehen.

(12) Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein. Ihre Verkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(13) Die notwendigen Mindestbreiten für Rettungswege dürfen durch Einbauten und Einrichtungen nicht eingeengt werden. Leitungsanlagen sind in Rettungswegen nur zulässig, wenn hierdurch Brandgefahren nicht entstehen können.

(14) An Gebäudeabschlußwände nach § 2 Absatz 10 von Gewächshäusern ohne eigene Feuerstätten werden brandschutztechnische Anforderungen nicht gestellt. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 25 Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen

(1) Bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen müssen tragende Wände mindestens feuerhemmend sein. Das gilt nicht für tragende Wände

- von Gebäuden mit nur einem Vollgeschoß, auch in solchen mit Dachraum ohne Aufenthaltsräume,
- von Geschossen im Dachraum ohne Aufenthaltsräume,
- von Geschossen im Dachraum mit Aufenthaltsräumen, wenn das darüberliegende Geschoß keine Aufenthaltsräume hat.

In Kellergeschossen müssen tragende Wände mindestens feuerhemmend sein und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(2) Gebäudeabschlußwände nach § 2 Absatz 10 müssen feuerbeständig sein; bei aneinandergereihten Gebäuden sind Gebäudeabschlußwände, die für einen Brand von innen feuerhemmend sind, zulässig, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Sie sind bis unmittelbar unter die Bedachung zu führen und müssen bei einem Brand ausreichend standsicher sein. Die Anforderungen des § 24 Absätze 5 und 6 Satz 1 gelten sinngemäß. Für Gebäudeabschlußwände, die untergeordneten Gebäuden oder Gewächshäusern ohne eigene Feuerstätten gegenüberliegen, können Ausnahmen zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(3) Bei Gebäudeabschlußwänden nach § 2 Absatz 10 müssen die äußeren Oberflächen oder deren Verkleidungen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen; Dämmstoffe und Unterkonstruktionen sind aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig. Bei Außenwänden, die an andere Gebäude angrenzen, muß durch geeignete konstruktive Maßnahmen eine Brandausweitung auf diese Gebäude verhindert werden.

(4) Trennwände zwischen Nutzungseinheiten müssen mindestens feuerhemmend sein und beidseitig eine Beplankung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.

(5) Wände von Treppenträumen und ihren Verbindungswegen ins Freie müssen mindestens feuerhemmend sein und beidseitig eine Beplankung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben. Dies gilt nicht, wenn die Treppenraumwände Außenwände sind und der Treppenraum im Brandfall nicht von außen gefährdet werden kann.

(6) Decken müssen mindestens feuerhemmend sein. Das gilt nicht für Gebäude mit nur einem Vollgeschoß, auch in solchen mit Dachraum ohne Aufenthaltsräume, und außerhalb der Rettungswege nicht für die obersten Decken in Dachräumen. Für Decken, die gleichzeitig das Dach bilden, außer für Decken über Rettungswege, gelten die Anforderungen wie an Dächer. Außerdem müssen Kellerdecken in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(7) Die Absätze 1 und 6 gelten nicht für Gebäude mit einem Abstand von mindestens 10 m gegenüber anderen Gebäuden und mindestens 5 m gegenüber Nachbargrenzen; ein Abstand von 5 m gegenüber Nachbargrenzen kann unterschritten werden, wenn ein Abstand von mindestens 10 m gegenüber Gebäuden nach § 2 Absätze 3 Nummern 1 bis 3 auf den Nachbargrundstücken öffentlich-rechtlich gesichert ist. Die Erleichterungen des Satzes 1 gelten auch, wenn freistehende Wohngebäude gegenüber untergeordneten Gebäuden und Gewächshäusern ohne Feuerstätten einen geringeren Abstand haben.

§ 26 Gebäude geringer Höhe mit mehr als zwei Wohnungen oder mit anderen Nutzungen (1)-(9)

(1) Bei Gebäuden geringer Höhe mit mehr als zwei Wohnungen oder mit anderen Nutzungen, die nicht dem Wohnen dienen, müssen tragende Wände mindestens feuerhemmend sein und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Das gilt nicht für tragende Wände

- von Gebäuden mit nur einem Vollgeschoß, auch in solchen mit Dachraum ohne Aufenthaltsräume,
- von Geschossen im Dachraum ohne Aufenthaltsräume,
- von Geschossen im Dachraum mit Aufenthaltsräumen, wenn das darüberliegende Geschoß keine Aufenthaltsräume hat.

In ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden mit einer Gebäudegrundfläche bis zu 500 m² und nicht mehr als zwei Geschossen sind tragende Wände in zumindest feuerhemmender Ausführung zulässig, wenn sie beidseitig eine Beplankung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben. In Kellergeschossen müssen tragende Wände feuerbeständig sein.

(2) Gebäudeabschlußwände nach § 2 Absatz 10 müssen Brandwände sein. Bei Gebäuden ohne Wohnungen genügen gegenüber Gebäuden auf demselben Grundstück feuerbeständige Wände; die Anforderungen des § 24 Absätze 5 und 6 Satz 1 gelten sinngemäß. Die Wände sind unmittelbar unter die Bedachung zu führen. Aus Gründen des Brandschutzes kann, außer bei Wohngebäuden, verlangt werden, daß diese Wände bis zu 1 m über Dach geführt werden. Für Gebäudeabschlußwände, die untergeordneten Gebäuden oder Gewächshäusern ohne eigene Feuerstätten gegenüberliegen, und für Gebäudeabschlußwände des untergeordneten Gebäudes können Ausnahmen zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(3) Bei Gebäudeabschlußwänden nach § 2 Absatz 10 müssen die äußeren Oberflächen oder deren Verkleidungen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen; Dämmstoffe und Unterkonstruktionen sind aus normalentflammenden Baustoffen zulässig. Bei Außenwänden, die an andere Gebäude oder an Wände, die Brandabschnitte innerhalb von Gebäuden unterteilen, angrenzen, muß durch geeignete konstruktive Maßnahmen eine Brandausbreitung auf die anderen Gebäude oder Brandabschnitte verhindert werden. Satz 1 gilt nicht für untergeordnete Gebäude bis 30 m³ umbauten Raum, wenn sie mindestens 5 m von anderen als untergeordneten Gebäuden entfernt errichtet werden.

(4) Bei mehrgeschossigen Wohngebäuden müssen äußere Oberflächen von Außenwänden oder deren Verkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen; stabförmige Unterkonstruktionen sind aus normalentflammenden Baustoffen zulässig.

(5) Ausgedehnte Gebäude sind in Abständen von höchstens 40 m durch Brandwände zu unterteilen. Größere Abstände sind zulässig, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Die Brandwände sind bis unmittelbar unter die Bedachung zu führen. Bei Gebäuden mit weicher Bedachung sind sie 0,5 m über Dach zu führen. Aus Gründen des Brandschutzes kann, außer bei Wohngebäuden, verlangt werden, daß diese Wände bis zu 1 m über Dach geführt werden.

(6) Trennwände zwischen Nutzungseinheiten und zwischen Räumen, von denen mindestens einer so genutzt wird, daß eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht, müssen feuerbeständig sein. In Gebäuden nach Absatz 1 Satz 3 und im obersten Geschoß von Dachräumen sind feuerhemmende Trennwände zulässig, wenn sie beidseitig eine Beplankung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben. Trennwände zwischen Wohnungen und landwirtschaftlichen Betriebsräumen müssen feuerbeständig sein; sie müssen Brandwände sein, wenn der umbaute Raum der Betriebsräume größer als 2000 m³ ist. Die Trennwände sind bis unmittelbar unter die Bedachung oder die Rohdecke zu führen, soweit die Rohdecke die an diese Wände gestellten Anforderungen erfüllt.

(7) Wände von Treppenräumen und ihren Verbindungswegen ins Freie müssen feuerbeständig sein. Dies gilt nicht für Treppenraumwände aus nichtbrennbaren Baustoffen, wenn sie Außenwände sind und der Treppenraum im Brandfall nicht von außen gefährdet werden kann.

(8) Verkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen sowie Einbauten müssen in Treppenräumen und ihren Verbindungswegen ins Freie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(9) Wände notwendiger Flure sind mindestens feuerhemmend und mit einer beidseitigen Beplankung aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.

§ 26 Gebäude geringer Höhe mit mehr als zwei Wohnungen oder mit anderen Nutzungen (10)-(12)

(10) Trennwände zwischen Nutzungseinheiten und offenen Gängen, die die einzige Verbindung zwischen Aufenthaltsräumen und notwendigen Treppen und deren Treppenräumen sind, müssen in Gebäuden mit mehr als einem Geschoß über der festgelegten Geländeoberfläche mindestens feuerhemmend sein und beidseitig eine Beplankung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.

(11) Decken müssen mindestens feuerhemmend sein und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Die obersten Decken in Dachräumen sowie Dachschrägen über Aufenthaltsräumen, ihren Zugängen und zugehörigen Nebenräumen müssen für eine Brandbeanspruchung von unten mindestens feuerhemmend sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäude mit nur einem Vollgeschoß, auch in solchen mit Dachraum ohne Aufenthaltsräume. Decken und Dachschrägen über Treppenräumen müssen mindestens feuerhemmend sein und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Kellerdecken und Decken zwischen Wohnungen und landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebsräumen und zwischen Räumen, von denen mindestens einer so genutzt wird, daß eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht, müssen feuerbeständig sein. Im übrigen gelten für Decken, die gleichzeitig das Dach bilden, außer für Decken über Rettungswegen, die Anforderungen wie an Dächer. In Gebäuden nach Absatz 1 Satz 3 sind Decken nach Satz 1 in feuerhemmender Ausführung zulässig, wenn sie unterseitig eine Beplankung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.

(12) Notwendige Treppen müssen mindestens feuerhemmend sein und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Das gilt nicht für Treppen, die nach § 32 Absatz 1 Satz 2 ohne eigenen Treppenraum zulässig sind oder nach § 32 Absatz 1 Satz 3 zugelassen werden.

§ 27 Gebäude mittlerer Höhe

(1) Bei Gebäuden mittlerer Höhe müssen tragende Wände feuerbeständig sein. Das gilt nicht für tragende Wände

- von Geschossen im Dachraum ohne Aufenthaltsräume,
- von Geschossen im Dachraum mit Aufenthaltsräumen, wenn das darüberliegende Geschöß keine Aufenthaltsräume hat.

(2) Gebäudeabschlußwände nach § 2 Absatz 10 müssen Brandwände sein. Bei Gebäuden ohne Wohnnutzung genügen gegenüber Gebäuden auf demselben Grundstück feuerbeständige Wände; die Anforderungen des § 24 Absätze 5 und 6 Satz 1 gelten sinngemäß. Die Wände sind mindestens 0,3 m über Dach zu führen oder in Höhe der Bedachung mit einer ausreichend auskragenden feuerbeständigen Platte abzuschließen. Aus Gründen des Brandschutzes kann, außer bei Wohngebäuden, verlangt werden, daß diese Wände bis zu 1 m über Dach geführt werden.

(3) Außenwände, die nicht tragende Wände und die nicht Gebäudeabschlußwände nach § 2 Absatz 10 sind, müssen mindestens feuerhemmend sein und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(4) Äußere Oberflächen von Außenwänden oder deren Verkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen; für stabförmige Unterkonstruktionen genügen normalentflammbare Baustoffe, wenn die Dämmschicht und die äußere Verkleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(5) Ausgedehnte Gebäude sind in Abständen von höchstens 40 m durch Brandwände zu unterteilen. Größere Abstände sind zulässig, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt sinngemäß.

(6) Trennwände zwischen Nutzungseinheiten und zwischen Räumen, von denen mindestens einer so genutzt wird, daß eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht, müssen feuerbeständig sein. Trennwände zwischen Wohnungen und landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebsräumen müssen feuerbeständig sein; sie müssen Brandwände sein, wenn der umbaute Raum der Betriebsräume größer als 2000 m³ ist. Die Trennwände sind bis unmittelbar unter die Bedachung oder die Rohdecke zu führen, soweit die Rohdecke die an diese Wände gestellten Anforderungen erfüllt.

(7) Wände von Treppenräumen und ihren Verbindungswegen ins Freie müssen in der Bauart von Brandwänden hergestellt sein, soweit sie keine Außenwände sind.

(8) Wände notwendiger Flure müssen feuerbeständig sein.

(9) Wände zwischen Nutzungseinheiten und offenen Gängen, die die einzige Verbindung zwischen Aufenthaltsräumen und Treppenräumen notwendiger Treppen sind, müssen mindestens feuerhemmend sein und beidseitig eine Beplankung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.

(10) Decken müssen feuerbeständig sein. Für oberste Decken in Dachräumen sowie für Dachschrägen über Aufenthaltsräumen, ihren Zugängen und zugehörigen Nebenräumen genügt es, wenn sie für eine Brandbeanspruchung von unten mindestens feuerhemmend ausgebildet sind; Decken und Dachschrägen über Treppenräumen sowie notwendigen Fluren müssen feuerbeständig sein. Im übrigen gelten für Decken, die gleichzeitig das Dach bilden, außer für Decken über Rettungswegen, die Anforderungen wie an Dächer.

(11) Verkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen sowie Einbauten müssen in Rettungswegen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(12) Notwendige Treppen müssen feuerbeständig und an der Unterseite geschlossen sein.

§ 28 Hochhäuser

- (1) Bei Hochhäusern müssen tragende Wände feuerbeständig sein.
- (2) Gebäudeabschlußwände nach § 2 Absatz 10 müssen Brandwände sein. Sie sind 0,3 m über Dach zu führen oder in Höhe der Bedachung mit einer ausreichend auskragenden feuerbeständigen Platte abzuschließen. Aus Gründen des Brandschutzes kann, außer bei Wohngebäuden, verlangt werden, daß diese Wände bis zu 1 m über Dach geführt werden.
- (3) Außenwände, die nicht Wände nach den Absätzen 1 und 2 sind, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Sie sind so herzustellen, daß eine Brandausbreitung auf andere Geschosse verhindert wird.
- (4) Äußere Oberflächen von Außenwänden oder deren Verkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Bei Hochhäusern, bei denen der Fußboden des obersten Geschosses nicht höher als 30 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, sind Verkleidungen aus schwerentflammenden Baustoffen und Unterkonstruktionen aus normalentflammenden Baustoffen zulässig, wenn ein Streifen von mindestens 1 m Breite umlaufen um Öffnungen in Außenwänden aus nichtbrennbaren Bauprodukten hergestellt wird; das gilt nicht für Wände von Sicherheitstreppe nräumen und deren Zugängen.
- (5) Ausgedehnte Gebäude sind in Abständen von höchstens 40 m durch Brandwände zu unterteilen. Größere Abstände können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.
- (6) Trennwände zwischen Nutzungseinheiten und zwischen Räumen, von denen mindestens einer so genutzt wird, daß eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht, müssen feuerbeständig sein. Die Trennwände sind bis unmittelbar unter die Bedachung oder die Rohdecke zu führen, soweit die Rohdecke die an diese Wände gestellten Anforderungen erfüllt.
- (7) Wände von Treppenträumen und ihren Verbindungswegen ins Freie müssen in der Bauart von Brandwänden hergestellt sein.
- (8) Wände notwendiger Flure müssen feuerbeständig sein.
- (9) Wände zwischen Nutzungseinheiten und offenen Gängen, die die einzige Verbindung zwischen Aufenthaltsräumen und Treppenträumen notwendiger Treppen sind, müssen feuerbeständig sein.
- (10) Decken müssen feuerbeständig sein. Die Widerstandsfähigkeit gegen Feuer muß durch die Rohdecke allein erreicht werden.
- (11) Verkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen sowie Einbauten müssen in Rettungswegen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Außerhalb von Rettungswegen müssen Verkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen mindestens aus schwerentflammenden Baustoffen bestehen; Wandverkleidungen sind aus normalentflammenden Baustoffen zulässig, wenn die Unterseite der angrenzenden Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht.
- (12) Notwendige Treppen müssen feuerbeständig und an der Unterseite geschlossen sein.

§ 29 Feuerschutzabschlüsse von Öffnungen in Wänden und Decken

(1) Öffnungen in Gebäudeabschlußwänden nach § 2 Absatz 10, in Brandwänden und Wänden, die anstelle von Brandwänden zugelassen werden, wenn die Öffnungen mit selbstschließenden, feuerbeständigen Abschlüssen und bei Türöffnungen mit selbstschließenden feuerbeständigen Türen (feuerbeständige Brandschutztüren), versehen sind oder der Brandschutz auf andere Weise gesichert ist. Satz 1 gilt nicht für Öffnungen in Vorbauten und Erkern.

(2) Öffnungen in Trennwänden zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Räumen, von denen mindestens einer so genutzt wird, daß eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht, müssen mit mindestens selbstschließenden feuerhemmenden Abschlüssen versehen sein. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Brandschutz auf andere Weise gesichert ist. Türöffnungen zwischen notwendigen Fluren und Wohnungen müssen bei Gebäuden mit mehr als zwei Geschossen dichte und gegen Feuer ausreichend widerstandsfähige Türen erhalten. An Öffnungen in Wänden zwischen Nutzungseinheiten und offenen Garagen werden keine Anforderungen gestellt.

(3) Öffnungen in Decken, für die eine feuerbeständige oder feuerhemmende Bauart vorgeschrieben ist, müssen mit Abschlüssen von entsprechender Feuerwiderstandsdauer versehen werden. Dies gilt nicht für Öffnungen innerhalb einer Wohnung, von Wohnungen zum zugehörigen Dachraum, von Rettungswegen ins Freie und in Dachschrägen. Ausnahmen von Satz 1 können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(4) Türöffnungen in Treppenraumwänden müssen zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Verkaufsstätten, Lagerräumen und ähnlichen Räumen mindestens selbstschließende feuerhemmende Türen (feuerhemmende Brandschutztüren), Türöffnungen zwischen Treppenräumen und notwendigen Fluren müssen rauchdichte und selbstschließende Türen (Rauchschutztüren) erhalten. Das gilt nicht für Wohngebäude nach § 25. Alle anderen Türöffnungen in Treppenraumwänden, die nicht ins Freie führen, müssen bei Gebäuden mit mehr als zwei Geschossen dichte und gegen Feuer ausreichend widerstandsfähige Türen erhalten.

(5) In Hochhäusern sind Öffnungen in Treppenraumwänden nur zu allgemein zugänglichen Fluren, Sicherheitsschleusen, Vorräumen oder ins Freie zulässig. Abschlüsse dieser Öffnungen zu allgemein zugänglichen Fluren und Vorräumen müssen mindestens feuerhemmend sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Türen müssen selbstschließend sein. Rauchschutztüren können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(6) Öffnungen im Sinne des § 24 Absatz 10 Satz 3 müssen ein liches Maß von mindestens 0,6 m Breite und 1,2 m Höhe haben und höchstens 1,2 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. Liegen diese Öffnungen in Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davorliegender Austritt von der Traufkante nur so weit entfernt sein, daß Menschen gerettet werden können.

(7) Für übereinanderliegende Kellergeschosse sind gemeinsame Kellerlichtschächte unzulässig.

§ 30 Dächer

(1) Die Bedachung muß widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme sein (harte Bedachung). Das gilt nicht für geringe Teilflächen und Vordächer geringerer Größe. Glasdächer von Gewächshäusern sind zulässig; für andere Gebäude können sie zugelassen werden.

(2) Bei Gebäuden geringer Höhe kann eine Bedachung, die den Anforderungen nach Absatz 1 nicht entspricht (weiche Bedachung), zugelassen werden, wenn die Gebäude folgende Abstände einhalten:

1. von der Grundstücksgrenze

mindestens 12 m,

angrenzende öffentliche Verkehrsflächen, Gewässer Erster Ordnung und öffentliche Grünflächen können bis zu deren Mitte angerechnet werden,

2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung mindestens 15 m,

3. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit weicher Bedachung mindestens 24 m,

4. von untergeordneten Gebäuden auf demselben Grundstück mindestens 5 m.

(3) Bei aneinandergebauten giebelständigen Gebäuden muß das Dach für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen mindestens feuerhemmend sein. Die Unterstützungen müssen mindestens feuerhemmend sein. Die Bedachung muß aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Öffnungen in den Dachflächen müssen waagrecht gemessen mindestens 1,25 m von Gebäudeabschlußwänden nach § 2 Absatz 10 entfernt sein.

(4) An Dächer, die Aufenthaltsräume, ihre Zugänge und zugehörige Nebenräume abschließen, können wegen des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden.

(5) Dachvorsprünge, Dachgesimse, Dachaufbauten, Glasdächer und Oberlichter sind so anzuordnen und herzustellen, daß Feuer nicht auf andere Gebäudeteile oder Nachbargrundstücke übertragen werden kann.

Oberlichter, Öffnungen, Dacheinschnitte in der Bedachung und Dachaufbauten sind im Bereich von Gebäudeabschlußwänden nach § 2 Absatz 10, von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zugelassen werden, so anzuordnen und auszubilden, daß eine Brandausbreitung auf andere Gebäude und Brandabschnitte innerhalb von Gebäuden verhindert wird.

(6) Dächer von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die an Wände von höheren Gebäuden oder höheren Gebäudeteilen mit Fenstern angebaut oder vorgebaut werden, sind in einem Bereich von 5 m vor den Fenstern mindestens so widerstandsfähig gegen Feuer herzustellen, wie die Decken des höheren Gebäudes oder Gebäudeteiles. Bei untergeordneten angebauten Gebäuden oder diesen Gebäuden vergleichbaren vorgebauten Gebäudeteilen genügt es, daß die Dächer im Bereich von 5 m vor den Fenstern für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen mindestens feuerhemmend sind. Das gilt nicht für Dächer aus nichtbrennbaren Baustoffen von Vorbauten und Erkern, wenn sie nicht mehr als 1,5 m vortreten und eine Brandausbreitung auf andere Geschosse verhindert wird. Für Dächer von An- und Vorbauten an freistehenden Wohngebäuden geringer Höhe mit einer Wohnung gelten die Anforderungen der Sätze 1 und 2 nicht. Bei Dächern von An- und Vorbauten an Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen können von den Sätzen 1 und 2 Ausnahmen zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(7) Bei Dächern an Verkehrsflächen und über Gebäudeausgängen können Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis verlangt werden. Bei Dächern mit weicher Bedachung sind Ausgänge gegen im Brandfall herabrutschende brennende Dachteile zu schützen.

(8) Für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.

(9) Glasdächer über allgemein zugänglichen Flächen müssen so ausgebildet sein, daß Menschen durch herabfallende Glasteile nicht gefährdet werden können.

(10) Bei Dächern von Hochhäusern müssen Tragwerk und Zwischenbauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn ein Brand nicht auf andere Gebäudeteile oder auf Nachbargebäude übertragen werden kann.

Teil 7 - Treppen, Rettungswege, Aufzüge, Umwehungen

§ 31 Treppen und Rampen

- (1) Treppen, die als Rettungswege vorgesehen sind, müssen in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen führen. Bei Treppen zum Dachraum ohne Aufenthaltsräume genügt es, wenn die Treppe vom Treppenraum unmittelbar zugänglich ist. Bei Wohngebäuden geringer Höhe können Ausnahmen zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.
- (2) Statt Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig. Rampen für Menschen mit Behinderungen dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sein.
- (3) Einschiebbare Treppen und Fahrtreppen sind als notwendige Treppen, einschiebbare Treppen auch im Zuge anderer Rettungswege, unzulässig. Bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen sind als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsräume anstelle notwendiger Treppen einschiebbare Treppen und Leitern zulässig. Sie können als Zugang zu Dachräumen anderer Gebäude zugelassen werden, wenn die Dachräume keine Aufenthaltsräume haben und wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.
- (4) Treppen und Treppenabsätze notwendiger Treppen müssen eine für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichende nutzbare Breite und Tiefe haben. Sie muß in Hochhäusern mindestens 1,25 m, in anderen Gebäuden mindestens 1,1 m betragen. In Gebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen genügt eine nutzbare Breite von 0,8 m.
- (5) Treppen müssen mindestens einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Der Handlauf muss bei baulichen Anlagen nach §52 mit dem Tastsinn erkennbar und deutlich vom Hintergrund abgesetzt sein. Er ist an den freien Seiten der Treppen herumzuführen. Bei Spindeltreppen ist der Handlauf an der Seite mit den größeren Auftritten anzubringen. Bei großer nutzbarer Breite der Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten herzustellen; Zwischenhandläufe können gefordert werden.
- (6) Zwischen Treppen und Türen, die in Richtung der Treppe aufschlagen, ist ein Treppenabsatz von mindestens 0,5 m Tiefe anzuordnen.
- (7) Bauliche Anlagen für Menschen mit Behinderungen und andere besondere Personengruppen nach § 52 müssen mindestens durch einen Eingang stufenlos erreichbar sein. Der Eingang muß eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor Türen muß eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen müssen mindestens 1,2 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. In Abständen von 6 m ist ein Absatz von mindestens 1,2 m Länge, in Laufrichtung gemessen, anzuordnen. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind.
- (8) Bei baulichen Anlagen nach § 52 müssen jeweils die erste und letzte Stufe einer Treppe deutlich erkennbar abgesetzt sein, so dass sie auch von Menschen mit Sehbehinderungen ohne Schwierigkeiten nutzbar sind.

§ 32 Treppenräume

- (1) Jede notwendige Treppe muß in einem eigenen und durchgehenden Treppenraum liegen. Bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen ist ein Treppenraum nicht erforderlich. Bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als vier Wohnungen können Treppen ohne eigenen Treppenraum zugelassen werden, wenn die Rettung von Personen durch ergänzende bauliche Maßnahmen sichergestellt wird. Für die innere Verbindung von höchstens zwei Geschossen derselben Wohnung, wie bei Maisonettewohnungen sind innenliegende Treppen ohne eigenen Treppenraum zulässig.
- (2) Treppenräume notwendiger Treppen sind an einer Außenwand anzuordnen. In Hochhäusern können innenliegende Treppenräume zugelassen werden, wenn mindestens zwei Treppenräume vorhanden sind und wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. In Gebäuden geringer Höhe und in Gebäuden mittlerer Höhe sind innenliegende Treppenräume zulässig, wenn eine gefahrlose Benutzung der Treppenräume sichergestellt ist.
- (3) Von Treppenräumen notwendiger Treppen dürfen je Geschoß nicht mehr als vier Wohnungen oder andere Nutzungseinheiten unmittelbar zugänglich sein.
- (4) Jeder Treppenraum nach Absatz 1 muß einen sicheren möglichst kurzen Verbindungsweg ins Freie haben. Der Verbindungsweg darf nur durch dem Verkehr dienende Räume führen. Der Verbindungsweg und der Ausgang müssen mindestens so breit sein wie die zugehörige notwendige Treppe.
- (5) Treppenräume müssen zu lüften und zu beleuchten sein. Treppenräume, die an einer Außenwand liegen, müssen außer im Dachgeschoß in jedem Geschoß über der festgelegten Geländeoberfläche Fenster von mindestens 0,6 m x 0,9 m erhalten, die geöffnet werden können. Die Brüstungshöhe darf höchstens 1,2 m betragen. Bei Hochhäusern müssen diese Fenster von anderen Öffnungen in derselben Wand einen Abstand von mindestens 1,5 m, von Öffnungen in Wänden, die in einem Winkel von weniger als 120° anschließen, einen Abstand von mindestens 3 m haben.
- (6) Bei an einer Außenwand angeordneten Treppenräumen in Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen über der festgelegten Geländeoberfläche sowie bei innenliegenden Treppenräumen ist an der obersten Stelle des Treppenraumes eine Rauchabzugseinrichtung vorzusehen. Die Rauchabzugsöffnungen müssen eine Größe von mindestens 5 vom Hundert der Grundfläche des Treppenraumes, mindestens jedoch von 1 m² haben. Sie müssen vom Erdgeschoß und vom obersten Treppenabsatz aus zu öffnen sein. Aus Gründen des Brandschutzes kann verlangt werden, daß die Rauchabzugseinrichtungen zusätzlich auch von anderen Stellen aus geöffnet werden können. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Rauch auf andere Weise abgeführt werden kann. Für Sicherheitstreppenräume nach § 24 Absatz 10 ist eine Rauchabzugseinrichtung nicht erforderlich.

§ 33 Flure

(1) Notwendige Flure sind Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen zu Treppenträumen notwendiger Treppen oder zu Ausgängen ins Freie führen. Als notwendige Flure gelten nicht

1. Flure innerhalb von Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe,
2. Flure innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und deren Nutzfläche in einem Geschoss nicht mehr als 400 m² beträgt.

(2) Notwendige Flure müssen für den größten zu erwartenden Verkehr eine ausreichend nutzbare Breite haben. Sie müssen mindestens 1 m, in Hochhäusern mindestens 1,25 m breit sein. Flure in Gebäuden nach § 52 müssen mindestens 1,5 m breit sein.

(3) In Hochhäusern muß von jeder Stelle eines notwendigen Flures ein Treppenraum

1. bei Fluren mit einer Fluchtrichtung in höchstens 10 m Entfernung,
2. bei Fluren mit mehr als einer Fluchtrichtung in höchstens 20 m Entfernung erreichbar sein. Größere Entfernungen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(4) Notwendige Flure müssen alle 30 m, in Hochhäusern alle 20 m durch nicht abschließbare Rauchschutztüren unterteilt werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(5) In notwendigen Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen nicht zulässig.

(6) In Hochhäusern müssen alle Abschnitte allgemein zugänglicher Flure in allen Geschossen mechanisch gelüftet werden können, sofern eine Fensterlüftung nicht möglich ist.

§ 34 Umwehungen und Brüstungen

(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind Flächen, die im allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, zu umwehren oder mit Brüstungen zu versehen. Das gilt auch für nicht begehbar Oberlichter und Glasabdeckungen in allgemein zum Begehen bestimmten Flächen. Umwehungen und Brüstungen sind nicht erforderlich, wenn sie dem Zweck der Flächen widersprechen, wie bei Verladerampen, Kais und Schwimmbecken.

(2) Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, sind zu umwehren oder verkehrssicher abzudecken. Liegen sie in Verkehrsflächen, so sind sie in Höhe der Verkehrsflächen verkehrssicher abzudecken. Abdeckungen an und in öffentlichen Wegen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein.

(3) Umwehungen und Brüstungen müssen folgende Mindesthöhen haben

- mit einer Absturzhöhe von mehr als
1 m bis 12 m 0,9 m,
bei Brüstungen von mindestens
0,15 m Dicke 0,8 m,
- mit einer Absturzhöhe von mehr als 12 m 1,1 m,
bei Brüstungen von mindestens
0,15 m Dicke 0,9 m.

Bei Fensterbrüstungen sind geringere Brüstungshöhen zulässig, wenn durch andere Vorrichtungen, wie Umwehungen, die notwendigen Mindesthöhen für Umwehungen eingehalten werden.

§ 35 Aufzüge

- (1) In Gebäuden, bei denen der Fußboden eines Aufenthaltsraumes höher als 13 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, müssen Aufzüge in ausreichender Zahl eingebaut werden. Dies gilt nicht, wenn zusätzlicher Wohnraum in bestehenden Wohngebäuden durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird. Von den Aufzügen muß mindestens einer auch zur Aufnahme von Kinderwagen, Krankentragen, Rollstühlen und Lasten geeignet sein. Müssen Aufenthaltsräume von Menschen mit Behinderungen mit Rollstühlen erreichbar sein, so sind Aufzüge auch in niedrigeren Gebäuden als nach Satz 1 einzubauen.
- (2) In Hochhäusern, bei denen der Fußboden eines Aufenthaltsraumes höher als 30 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, muß einer der nach Absatz 1 erforderlichen Aufzüge für den Lösch- und Rettungseinsatz geeignet sein (Feuerwehraufzug). Vom Feuerwehraufzug muß jede Stelle eines Aufenthaltsraumes in höchstens 50 m Entfernung erreichbar sein.
- (3) Vor den Aufzügen muß eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Haltestellen müssen in jedem Geschoß mit Aufenthaltsräumen angeordnet sein; § 31 Absatz 7 Sätze 2 bis 6 gilt entsprechend. Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge müssen von öffentlichen Verkehrsflächen stufenlos erreichbar sein und stufenlos erreichbare Haltestellen in allen Geschossen mit Aufenthaltsräumen und notwendigen Nebenanlagen haben. Es kann zugelassen werden, daß Haltestellen entfallen, wenn wegen der Art der Nutzung des Gebäudes keine Bedenken bestehen.
- (4) Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene feuerbeständige Schächte haben. In einem Aufzugsschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. In Gebäuden, bei denen der Fußboden des obersten Aufenthaltsraumes niedriger als 13 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, dürfen Aufzüge ohne eigene Schächte innerhalb der Umfassungswände des Treppenraumes liegen. Sie müssen verkehrssicher umkleidet sein. Feuerwehraufzüge müssen einen eigenen Schacht haben.
- (5) Der Fahrschacht muß zu lüften und mit Rauchabzugseinrichtungen versehen sein. Die Rauchabzugsöffnungen müssen eine Größe von mindestens 2,5 vom Hundert der Grundfläche des Fahrschachtes, mindestens jedoch 0,1 m² haben.
- (6) Fahrschachttüren und andere Öffnungen in feuerbeständigen Schachtwänden sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden können.
- (7) Der Triebwerksraum für Aufzüge muß von angrenzenden Räumen feuerbeständig abgetrennt und mit mindestens feuerhemmenden Türen versehen sein; er muß zu lüften sein. Triebwerke von Feuerwehraufzügen müssen in eigenen Räumen liegen.
- (8) Für Aufzüge, die außerhalb von Gebäuden liegen oder nicht mehr als drei übereinanderliegende Geschosse verbinden, sowie für vereinfachte Güteraufzüge, Kleingüteraufzüge, Mühlenaufzüge und Lagerhausaufzüge können Ausnahmen von den Absätzen 3, 4 und 6 zugelassen werden, wenn wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.
- (9) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,1 m * 2,1 m zur Aufnahme eines Rollstuhls von mindestens 1,1 m * 1,4 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden.

§ 36 Sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagen

Für sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagen, wie Dampfkesselanlagen, Aufzugsanlagen, Druckbehälteranlagen, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten, die *weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden*, gelten die Sachanforderungen und die Festlegung über erstmalige Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen der auf Grund von § 11 *des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 1794), zuletzt geändert am 27. Dezember 2000 (BGBl. I S.2048)* erlassenen Verordnungen und der zugehörigen Technischen Regeln sinngemäß.

Teil 8 - Haustechnische Anlagen und Feuerungsanlagen

§ 37 Leitungen, Lüftungsanlagen, Installationsschächte und Installationskanäle

(1) Leitungen dürfen durch

1. *Brandwände,*
2. *feuerbeständige Gebäudeabschlußwände nach § 2 Absatz 10,*
3. *feuerbeständige Trennwände,*
4. *feuerbeständige Wände von Treppenträumen und deren Verbindungswegen ins Freie und von Sicherheitsschleusen, soweit sie keine Außenwände sind, und*
5. *feuerbeständige und feuerhemmende Decken, ausgenommen Decken innerhalb einer Wohnung, nur hindurchgeführt werden, wenn Feuer und Rauch nicht übertragen werden können. Werden Leitungen durch*

1. *andere feuerbeständige Wände als nach Satz 1,*

2. *feuerhemmende Trennwände oder*

3. *feuerhemmende Wände von Treppenträumen und deren Verbindungswegen ins Freie hindurchgeführt, so sind die Abmessungen der Öffnungen für diese Durchführungen auf das technisch notwendige Maß zu beschränken.*

(2) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen. Lüftungsanlagen sind so herzustellen, daß sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen.

(3) Lüftungsleitungen sowie deren Verkleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(4) Lüftungsleitungen dürfen nicht in Schornsteine eingeführt werden. Explosive oder gesundheitsschädliche Gase sind in eigenen Lüftungsleitungen zu führen. Für die gemeinsame Benutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und Ableitung von Abgasen von Gasfeuerstätten gilt § 38 Absatz 5 Satz 2. Die Abluft ist ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen nicht zulässig.

(5) Lüftungsschächte, die aus Mauersteinen oder aus Formstücken für Schornsteine hergestellt sind, müssen für ihren Zweck gekennzeichnet werden.

(6) Für Warmluftheizungen gelten die Absätze 1 und 2 bezüglich der Anforderungen an Lüftungsleitungen sowie die Absätze 3 bis 6 sinngemäß.

(7) Installationsschächte und Installationskanäle sowie deren Dämmstoffe und Verkleidungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Die Absätze 1 und 2 bezüglich der Anforderungen an Lüftungsleitungen gelten sinngemäß.

(8) Absatz 3 Satz 2 sowie die Absätze 4, 7 und 8 gelten nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und nicht für Lüftungsanlagen, Lüftungsleitungen, Warmluftheizungen, Installationsschächte und -kanäle, die sich nur innerhalb einer Wohnung befinden.

§ 38 Feuerungs-, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen

(1) Feuerstätten *und Abgasanlagen für Feuerstätten wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke* (Feuerungsanlagen), ortsfeste Verbrennungsmotoren, *Abgasanlagen für ortsfeste Verbrennungsmotoren, andere Wärme- und Warmwassererzeuger* sowie Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein. Dies gilt auch für die Anlagen zur Verteilung von Wärme und Warmwasser.

(2) Feuerstätten, andere Wärmeerzeuger, ortsfeste Verbrennungsmotoren, *Verdichter* sowie Behälter für brennbare Gase und Flüssigkeiten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, bei denen nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Benutzungsart Gefahren nicht entstehen können.

(3) Abgasanlagen *für Feuerstätten* sind in solcher Zahl, Art, Bemessung, Beschaffenheit und Lage herzustellen, daß die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. Sie müssen leicht und sicher zu reinigen sein.

(4) Die Abgase von Feuerstätten *und ortsfesten Verbrennungsmotoren* in Gebäuden sind *durch Abgasanlagen über Dach abzuleiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können.*

(5) Die Abgase von Gasfeuerstätten mit abgeschlossenem Verbrennungsraum, denen die Verbrennungsluft durch dichte Leitungen vom Freien zuströmt (raumluftunabhängige Gasfeuerstätten), dürfen *abweichend von Absatz 4* durch die Außenwand ins Freie *abgeführt* werden, wenn die Nennwärmeleistungen der Feuerstätten zur Beheizung 11 kW, zur Warmwasserbereitung 28 kW nicht *überschreiten* und wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht *entstehen* können. Das Einleiten von Abgasen von Gasfeuerstätten in Lüftungsleitungen *ist zulässig*, wenn Gefahren *oder* unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können.

(6) Gasfeuerstätten *sind abweichend von Absatz 4* ohne Abgasanlage zulässig, wenn

1. die Abgase durch einen gesicherten Luftwechsel im Aufstellraum so ins Freie geführt werden, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht auftreten können,
2. bei *Gashaushaltskochgeräten* mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 11 kW, *die eine besondere Vorrichtung zur Verhinderung einer gefährlichen Ansammlung von unverbranntem Gas im Aufstellraum haben*, der Aufstellraum einen Rauminhalt von mindestens 20 m³ und mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann, hat *oder*
3. *bei nicht leistungsgebundenen Gasfeuerstätten zur Beheizung von Räumen, die nicht gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, und bei Gasdurchlauferhitzern durch eine besondere Sicherheitseinrichtung gewährleistet ist, daß im Aufstellraum keine gesundheitsgefährdende Kohlenmonoxidkonzentration auftreten kann.*

(7) Gasfeuerstätten dürfen in Räumen *nur aufgestellt werden, wenn durch besondere Vorrichtungen an den Feuerstätten oder durch Lüftungsanlagen sichergestellt ist, daß gefährliche Ansammlungen von unverbranntem Gas in den Räumen nicht entstehen.*

(8) Brennstoffe sind so zu lagern, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können.

§ 39 Wasserversorgungsanlagen

- (1) Gebäude mit Aufenthaltsräumen dürfen nur errichtet werden, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gesichert ist. Zur Brandbekämpfung muß eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen.
- (2) Jeder Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, sein Gebäude an das öffentliche Wasserversorgungsnetz anzuschließen und die Wasserversorgungseinrichtungen zu benutzen, sofern das Grundstück an eine Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserversorgung grenzt.
- (3) *Jede Wohnung oder andere Nutzungseinheit in Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, muß mit Einrichtungen zur Messung des Wasserverbrauchs in der Wohnung oder der Nutzungseinheit ausgerüstet sein. Die Eigentümer bestehender Gebäude sind verpflichtet, bis zum 1. September 2004 jede Wohnung oder andere Nutzungseinheit nach Satz 1 mit solchen Einrichtungen auszurüsten. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit die Ausrüstung im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu unverhältnismäßigen Kosten führt.*
- (4) Es kann verlangt werden, daß Betriebe zur Verminderung des Wasserverbrauchs entsprechend dem Stand der Technik besondere Einrichtungen herstellen oder Verfahren anwenden, wie wassersparende Kreisläufe, Wiederaufbereitungsanlagen oder die Nutzung von Betriebswasser.
- (5) Die Herstellung von Brunnen kann zugelassen werden, wenn in hygienischer und wasserwirtschaftlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen. Brunnen sind wasserdicht, verkehrssicher und dauerhaft abzudecken.
- (6) Brunnen zur Wasserversorgung müssen von Anlagen zur Lagerung und Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, wie Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben, Sielen, Kompost- und Dungstätten, mindestens 15 m entfernt sein. Bei Verrieselungsanlagen und bei ungünstigen Bodenverhältnissen können größere Abstände verlangt werden.
- (7) Leitungsrohre von Brunnen dürfen keine Verbindung mit den Versorgungsleitungen der öffentlichen Wasserversorgung haben.
- (8) Sollen nicht mehr genutzte Brunnen beseitigt werden, so sind sie zu verfüllen und gegen die Oberfläche abzudichten. Das Füllmaterial darf keine wassergefährdenden Stoffe enthalten.

§ 40 Abwasserbeseitigung

- (1) Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die einwandfreie Beseitigung des Abwassers gesichert ist.
- (2) Die einwandfreie Beseitigung des Abwassers ist sichergestellt, wenn das Grundstück, auf dem die bauliche Anlage errichtet wird, dem Anschluß- und Benutzungszwang nach den abwasserrechtlichen Vorschriften unterliegt.
- (3) Auf Grundstücken, die nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, sind freistehende Einzel- und Doppelhäuser mit insgesamt nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Bauliche Anlagen für andere Nutzungen können zugelassen werden, wenn der Abwasseranfall in der Regel nicht größer als bei einer Grundstücksnutzung mit zwei Wohnungen ist und keine Bedenken wegen der Beseitigung und der Art des Abwassers bestehen.
- (4) Werden bauliche Anlagen nach Absatz 3 errichtet, so sind Abwassersammelgruben für Schmutzwasser anzulegen. Anstelle von Abwassersammelgruben können Kleinkläranlagen zugelassen werden, wenn gegen das Einleiten des geklärten Abwassers in den Untergrund über Sickeranlagen oder in oberirdische Gewässer keine Bedenken in wasserwirtschaftlicher oder hygienischer Hinsicht bestehen.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für bauliche Anlagen ohne eigene Wasserzapfstelle.
- (6) Grundstücke, die dem Anschluß- und Benutzungszwang nach den abwasserrechtlichen Vorschriften unterliegen, sind unmittelbar durch eine eigene unterirdische Leitung (Grundleitung) an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen; im Fall des § 4 Absatz 2 Satz 2 ist eine durch Baulast gesicherte gemeinsame Leitung zulässig. Werden bauliche Anlagen zu einem Zeitpunkt errichtet, in dem ein Anschluß an öffentliche Abwasseranlagen noch nicht möglich ist, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen so einzurichten, daß sie später ohne wesentliche Umbauarbeiten an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Das gilt auch, wenn in bestehende bauliche Anlagen neue Entwässerungsanlagen eingebaut oder vorhandene bauliche Anlagen wesentlich geändert werden.

§ 41 Anlagen zum Sammeln und Beseitigen von Abwasser

(1) Anlagen zum Sammeln und Beseitigen von Abwasser auf dem Grundstück, wie Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen, müssen von

- Nachbargrenzen mindestens 2 m,
- Öffnungen von Aufenthaltsräumen und öffentlichen Wegen mindestens 5 m,
- oberirdischen Gewässern und Brunnen mindestens 15 m

entfernt sein. Für Sickeranlagen können bei ungünstigen Bodenverhältnissen größere Abstände verlangt werden.

(2) Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen müssen wasserdicht und ausreichend groß sein. Sie dürfen nicht mit anderen baulichen Anlagen konstruktiv verbunden werden und müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Anlagen sind so zu entlüften, daß Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Die Zuleitungen zu den Abwasserbeseitigungsanlagen müssen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.

(3) Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser über Sickeranlagen ist ein ausreichender Stauraum zu schaffen. Überlaufendes Wasser muß schadlos abgeführt werden können. Den Sickeranlagen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe zugeführt werden.

§ 42 Abfallschächte und Abfallsammelräume

(1) Abfallschächte, ihre Einfüllöffnungen und die zugehörigen Sammelräume sind außerhalb von Aufenthaltsräumen und Treppenräumen anzuordnen. An Wänden von Wohn- und Schlafräumen sind sie nicht zulässig. Die Wände der Abfallschächte sowie die Wände und Decken der Sammelräume müssen feuerbeständig sein. In Abfallschächten und Sammelräumen sind nur zur Anlage gehörende Einbauten und Einrichtungen zulässig, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen müssen. Der Einbau einer Feuerlöscheinrichtung kann verlangt werden. In Hochhäusern dürfen Einfüllöffnungen nur in eigenen, sonst nicht genutzten Räumen mit feuerbeständigen Wänden und Decken und mit mindestens feuerhemmenden Brandschutztüren liegen.

(2) Abfallschächte müssen glatte Innenflächen haben. Sie sind bis zur obersten Einfüllöffnung ohne Querschnittsänderungen lotrecht zu führen. Eine ständig wirkende Lüftung muß gesichert sein.

(3) In den Wänden der Abfallschächte sind betriebsbedingte Öffnungen zulässig. Die Einfüllöffnungen müssen so beschaffen sein, daß Staubbelastigungen nicht auftreten und sperrige Abfälle nicht eingebracht werden können. Am oberen Ende des Abfallschachtes ist eine Reinigungsöffnung vorzusehen. Die Öffnungen sind mit Verschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen zu versehen.

(4) Der Abfallschacht muß in einen ausreichend großen Sammelraum münden. Der Sammelraum muß unmittelbar vom Freien aus zugänglich und zu entleeren sein. Die Zugänge des Sammelraumes sind mit feuerhemmenden Brandschutztüren zu versehen. Die Abfallstoffe sind in beweglichen Abfallbehältern zu sammeln. Der Sammelraum muß eine ständig wirkende Lüftung haben.

(5) *Werden Abfälle und Wertstoffe* auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getrennt eingesammelt, so kann die Bauaufsichtsbehörde eine Unterteilung des Abfallschachtes in Teilschächte verlangen.

§ 43 Anlagen für Abfälle

(1) Bauliche Anlagen, bei deren Nutzung Abfälle anfallen, dürfen nur errichtet werden, wenn *die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften vorgesehene Trennung der Abfälle und der Wertstoffe durchführbar und die geordnete Entsorgung der Abfälle sichergestellt ist.*

(2) Auf Grundstücken, die dem Anschluß- oder Benutzungszwang unterliegen, sind ausreichend bemessene Standplätze für Abfall- und Wertstoffsammelbehälter herzustellen. Die Standplätze sind nahe zur Fahrbahn des nächsten, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Weges zu errichten. Eine Entfernung von 50 m darf nicht überschritten werden. Größere Entfernungen können zugelassen werden, wenn die örtlichen Gegebenheiten die Herstellung eines Standplatzes sonst unzumutbar erschweren.

(3) Die Standplätze müssen von Öffnungen von Aufenthaltsräumen mindestens 5 m entfernt sein. Es kann zugelassen werden, daß der Abstand bis auf 2 m verringert wird, wenn wegen der Nutzung von Aufenthaltsräumen keine Bedenken bestehen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn auf dem Grundstück nur ein Abfall- und Wertstoffsammelbehälter bis zu *insgesamt* 220 Liter Fassungsvermögen untergebracht werden.

(4) Bei mehreren Nutzungseinrichtungen auf einem Grundstück ist für die Abfall- und Wertstoffsammelbehälter ein gemeinsamer Standplatz herzustellen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die erschwerte Zugänglichkeit oder die jeweilige Art des Abfalls der Errichtung eines gemeinsamen Standplatzes entgegenstehen. Die Herstellung mehrerer Standplätze anstelle eines Standplatzes kann aus Gründen der Gestaltung verlangt werden.

(5) Der Standplatz muß in Höhe der festgelegten Geländeoberfläche liegen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sonst die Benutzung der Abfall- und Wertstoffsammelbehälter unzumutbar erschwert wäre; Standplätze in Geschossen unter der Geländeoberfläche können zugelassen werden, wenn für den Transport der Abfallbehälter maschinell betriebene Aufzüge eingebaut werden.

(6) Räume, in denen Standplätze eingerichtet werden (Abfallbehälterräume), und überdachte Standplätze müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Abfallbehälterräume müssen eine ständig wirkende Lüftung haben.

(7) Die Zugänge zu den Standplätzen vom nächsten, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Weg müssen frei von Treppen und Stufen sein. Bei Abfall- und Wertstoffsammelbehältern mit einem Fassungsvermögen bis 220 Liter können zu den Standplätzen Stufen zugelassen werden, wenn sonst die Benutzung der Abfall- und Wertstoffsammelbehälter unzumutbar erschwert wäre. Die Neigung von Rampen im Bereich der Zugänge darf für den Transport von Abfallbehältern

bei 220 Liter 15 vom Hundert,

mehr als 220 Liter 10 vom Hundert

nicht überschreiten. Die Zugänge und Standplätze müssen mit einem festen, gleitsicheren Bodenbelag versehen sein, der ein Rollen, Trudeln und Absetzen der Behälter zuläßt.

(8) Die Breite der Zugänge muß für Abfall- und Wertstoffsammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 110 und 220 Liter mindestens 1 m,

770 und 1100 Liter mindestens 1,5 m

betragen. Die Zugänge müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben.

(9) *Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß für bestehende bauliche Anlagen ausreichend bemessene Standplätze für Abfall- und Wertstoffsammelbehälter hergestellt werden, wenn anderenfalls durch die Entsorgung der Abfälle und Wertstoffe eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht auszuschließen ist. Ist die Herstellung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich, kann die Bauaufsichtsbehörde die Herstellung auf öffentlichem Grund verlangen. § 23 Absatz 3 Nummer 2 des Hamburgischen Wegegesetzes findet keine Anwendung; im übrigen bleiben die Anforderungen des Hamburgischen Wegegesetzes an die Wegenutzung unberührt.*

(10) *Auf Grundstücken, auf denen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung Stoffe regelmäßig abgeholt werden, sind ausreichend bemessene Standplätze für Sammelgefäße herzustellen. Satz 1 gilt auch für Grundstücke, deren Nutzer eine Rücknahmeverpflichtung zu erfüllen haben. Die Absätze 2 bis 9 gelten entsprechend.*

Teil 9 - Nutzungsabhängige Anforderungen an bauliche Anlagen, Stellplätze

§ 44 Aufenthaltsräume

(1) Aufenthaltsräume müssen eine für ihre Benutzung ausreichende Grundfläche und lichte Höhe von mindestens 2,5 m haben. Für Aufenthaltsräume in Wohnungen sowie für Nutzungen, die zulässigerweise in Wohnungen ausgeübt werden, genügt eine lichte Höhe von 2,4 m, für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Wohnungen kann eine lichte Höhe von 2,3 m zugelassen werden. Aufenthaltsräume in Dachgeschossen müssen über mehr als der Hälfte ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,3 m haben; Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,5 m bleiben bei der Berechnung der Grundfläche außer Betracht. Aufenthaltsräume von Wohnungen sind nur zulässig, wenn der Fußboden an mindestens einer Außenwand nicht tiefer als 0,5 m unterhalb der festgelegten Geländeoberfläche liegt.

(2) Aufenthaltsräume müssen unmittelbar ins Freie führende und lotrecht stehende Fenster haben, die nach Zahl, Lage und Beschaffenheit eine ausreichende Beleuchtung mit Tageslicht, Lüftung und Sichtverbindung zur Umgebung sicherstellen. Bei Wohnungen können anstelle der Fensterlüftung andere, gleichwirksame Lüftungseinrichtungen zugelassen werden, wenn dies aus Gesundheitsgründen notwendig ist; bei anderen Nutzungen sind solche Lüftungseinrichtungen zulässig. Verglaste Vorbauten und Loggien sind zulässig, wenn die ausreichende Beleuchtung mit Tageslicht, Lüftung und Sichtverbindung zur Umgebung sichergestellt bleibt. Geneigte Fenster sowie Oberlichter anstelle von Fenstern können zugelassen werden, wenn wegen der Anforderungen nach Satz 1 keine Bedenken bestehen. Die Summe der Fensteröffnungen eines Aufenthaltsraumes muß mindestens ein Achtel der Grundfläche des Raumes betragen. Dabei sind die Grundflächen von Loggien mitzurechnen. Als Fensteröffnung gilt das Rohbaumaß.

(3) Aufenthaltsräume sind ohne Fenster zulässig, wenn die Art der Nutzung dies erfordert und eine ausreichende Beleuchtung und Lüftung auf andere Weise sichergestellt ist. Aufenthaltsräume, die nicht dem Wohnen dienen, können ohne Fenster zugelassen werden, wenn wegen der Gesundheit keine Bedenken bestehen und eine ausreichende Beleuchtung und Lüftung auf andere Weise sichergestellt ist.

(4) Für Räume, die nicht als Aufenthaltsräume genutzt werden dürfen, kann die Bauaufsichtsbehörde besondere Anforderungen stellen, um eine unzulässige Benutzung zu verhindern. Sie kann die Entfernung von Einrichtungen und Anlagen verlangen, die eine Benutzung dieser Räume als Aufenthaltsräume ermöglichen.

§ 45 Wohnungen

(1) Jede Wohnung muß für sich baulich abgeschlossen sein. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen zu sein. Gemeinsame Zugänge für Wohnungen und andere Nutzungseinheiten können zugelassen werden, wenn keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Benutzer der Wohnungen entstehen können.

(2) Wohnungen müssen durchlüftet werden können und eine ihrer Größe entsprechende Zahl besonderer Aufenthaltsräume haben.

(3) Wohnungen müssen eine Küche haben. In Wohnungen mit nicht mehr als zwei Aufenthaltsräumen genügt ein Kochplatz mit zusätzlicher Lüftung.

(4) Jede Wohnung muß Abstellraum von mindestens 6 m² Grundfläche haben; davon muß mindestens 1 m² innerhalb der Wohnung liegen. Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen müssen ausreichend großen und leicht zugänglichen Abstellraum für Fahrräder und Kinderwagen sowie einen ausreichend großen Trockenraum zur gemeinschaftlichen Benutzung haben. Ein Aufstellplatz und eine Anschlußmöglichkeit für mindestens eine Waschmaschine muß in jeder Wohnung oder außerhalb der Wohnung zur gemeinschaftlichen Benutzung vorhanden sein.

(5) Jede Wohnung muß einen durchlüftbaren Waschraum mit Bade- oder Duscheinrichtung haben.

(6) Jede Wohnung muß mindestens eine Toilette mit Wasserspülung haben. Die Toilette muß innerhalb der Wohnung und in einem eigenen Raum oder im Waschraum liegen. Sie darf von Aufenthaltsräumen nicht unmittelbar zugänglich sein. Eine zweite Toilette darf von einem Aufenthaltsraum, nicht jedoch von einer Küche unmittelbar zugänglich sein. Toilettenräume müssen durchlüftet werden können. Toiletten ohne Wasserspülung können zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen.

(7) Bei Wohnungen mit mehr als vier Aufenthaltsräumen ist eine Toilette im Waschraum nur dann zulässig, wenn eine weitere Toilette vorhanden ist.

(8) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses frei von Hindernissen erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

(9) Eingangstüren von Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sein müssen, müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben.

§ 46 – aufgehoben -

§ 47 Ställe, Gärfutterbehälter, Dungstätten

(1) Stallgebäude (Ställe) sind so anzuordnen, zu errichten und *instand zu halten*, daß eine gesunde Tierhaltung sichergestellt ist und die Umgebung nicht unzumutbar belastigt wird. Ställe müssen eine für ihre Benutzung ausreichende Grundfläche und lichte Höhe haben. Sie müssen zu belüften und zu beleuchten sein.

(2) Über oder neben Ställen und ihren Nebenräumen dürfen Wohnungen oder Wohnräume nur für Betriebsangehörige und nur dann angeordnet werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(3) Die ins Freie führenden Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Zahl, Höhe und Breite muß so groß sein, daß die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können.

(4) Der Fußboden des Stalles, sowie Anlagen zum Abführen und Auffangen von Abgängen und Gärfutterbehälter müssen wasserdicht sein.

(5) Für andere Gebäude, die der Tierhaltung dienen und die keine Ställe sind, wie Tierheime, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

(6) Dungstätten und andere Anlagen zum Auffangen von tierischen Abgängen dürfen keine Verbindung zu anderen Abwasserbeseitigungsanlagen haben und müssen von

- Nachbargrenzen mindestens 2 m,
 - Öffnungen von Aufenthaltsräumen mindestens 5 m,
 - öffentlichen Wegen mindestens 10 m,
 - oberirdischen Gewässern und Brunnen mindestens 15 m
- entfernt sein. Sie dürfen nicht unter Aufenthaltsräumen angeordnet werden.

§ 48 Stellplätze

(1) Werden bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen Kraftfahrzeugverkehr zu erwarten ist, errichtet oder wesentlich geändert, sind Stellplätze als offene Stellplätze oder Stellplätze in Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze). Ihre Zahl und Größe richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlagen. Das gilt auch für eine wesentliche Änderung der Nutzung und für unwesentliche bauliche Änderungen; dabei sind nur Stellplätze für den Mehrbedarf infolge der Änderung herzustellen.

(2) Bei bestehenden baulichen Anlagen kann die Herstellung von offenen Stellplätzen gefordert werden, wenn dies im Hinblick auf die Art und Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlage aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist und soweit entsprechende Grundstücksflächen unbebaut sind oder durch zumutbare Maßnahmen frei und zugänglich gemacht werden können.

(3) Notwendige Stellplätze sind auf dem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herzustellen. Die Benutzung eines Grundstücks in der Nähe für notwendige Stellplätze muß durch Baulast nach § 79 sichergestellt sein. Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall bestimmen, ob die Stellplätze auf dem Grundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen oder nachzuweisen sind, wenn Gründe der Wohnruhe oder des Verkehrs dies erfordern. Die Unterbringung der Kinderspiel- und Freizeitflächen auf dem Grundstück hat den Vorrang vor der Unterbringung der Stellplätze.

(4) Notwendige Stellplätze können in offenen oder geschlossenen Garagen gefordert werden, wenn die benachbarte Bebauung oder die Wohnruhe dies erfordert.

(5) Notwendige Stellplätze dürfen nicht für andere Zwecke als für das Abstellen von Kraftfahrzeugen benutzt werden. Eine Nutzung für andere Zwecke kann befristet zugelassen werden.

(6) Die Herstellung von Stellplätzen kann untersagt werden, wenn die öffentlichen Wege im Bereich der Grundstücke oder die nächsten Verkehrsknoten durch den Kraftfahrzeugverkehr ständig oder regelmäßig zu bestimmten Zeiten überlastet sind oder ihre Überlastung zu erwarten ist.

§ 49 Ausgleichsbeträge für Stellplätze

(1) Die Verpflichtung nach §48 wird durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages an die Freie und Hansestadt Hamburg erfüllt; wenn nach §48 Absatz 3 notwendige Stellplätze oder notwendige Fahrradplätze nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten hergestellt oder nachgewiesen werden können.

(2) Ein Ausgleichsbetrag ist zu zahlen, wenn notwendige Stellplätze auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder wegen einer Untersagung nach § 48 Absatz 6 auf dem Grundstück oder auf einem Grundstück in der Nähe nicht hergestellt werden dürfen.

§ 50 Gemeinschaftsanlagen

(1) Die Herstellung, die *Instandhaltung* und der Betrieb von Gemeinschaftsanlagen, insbesondere für Stellplätze, Kinderspiel- und Freizeitflächen und Anlagen für *Abfall- und Wertstoffe*, für die in einem Bebauungsplan Flächen festgesetzt sind, obliegen den Eigentümern der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind. Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Die Verpflichtung zur Herstellung, *Instandhaltung* und zum Betrieb der Gemeinschaftsanlagen gelten auch für die Rechtsnachfolger.

(2) Die Gemeinschaftsanlage muß hergestellt werden, sobald und soweit sie zur Erfüllung ihres Zweckes erforderlich ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann durch schriftliche Anordnung den Zeitpunkt für die Herstellung, die ordnungsgemäße *Instandhaltung* oder den Betrieb bestimmen. Ist eine zügige und zweckmäßige Herstellung, die ordnungsgemäße *Instandhaltung* oder der Betrieb durch die dazu nach Absatz 1 Verpflichteten nicht sichergestellt, so kann die Bauaufsichtsbehörde einen Dritten mit der Herstellung, der Unterhaltung und dem Betrieb beauftragen und von den nach Absatz 1 Verpflichteten die Erstattung der Kosten verlangen. Die Bauaufsichtsbehörde ist ferner berechtigt, von den nach Absatz 1 Verpflichteten vor Beauftragung eines Dritten Vorauszahlungen in Höhe des jeweiligen voraussichtlichen Anteils an den Herstellungs-, *Instandhaltungs-* und Betriebskosten zu fordern.

(3) Die Baugenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller in Höhe des voraussichtlich auf ihn entfallenden Anteils der Herstellungskosten der Gemeinschaftsanlage Sicherheit leistet.

(4) Sind mehrere Personen unabhängig voneinander öffentlich-rechtlich verpflichtet, Kinderspiel- und Freizeitflächen, Stellplätze und Anlagen für *Abfall- und Wertstoffe* herzustellen, so kann ihnen auch auferlegt werden, eine Gemeinschaftsanlage zu schaffen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich oder die Herstellung von Einzelanlagen auf den Grundstücken nicht möglich ist.

§ 51 Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung

(1) Soweit die Vorschriften der §§ 4 bis 47 dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zur Vermeidung oder Beseitigung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen nicht ausreichen, können für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung besondere Anforderungen nach § 3 Absatz 1 gestellt werden. Dies gilt auch für bauliche Anlagen, die besonderen Gefährdungen ausgesetzt sein können. Diese Anforderungen können sich insbesondere erstrecken auf

1. die Abstände von Nachbargrenzen, von anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück, von öffentlichen Verkehrsflächen und von Gewässern sowie auf die Größe der freizuhaltenden Flächen der Baugrundstücke,
2. die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück,
3. die Öffnungen zu öffentlichen Verkehrsflächen und zu angrenzenden Grundstücken,
4. die Bauart und Anordnung aller für die Standsicherheit, Verkehrssicherheit, den Brandschutz, den Wärme- und Schallschutz oder Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile,
5. Brandschutzeinrichtungen, Brandschutzvorkehrungen und Blitzschutzanlagen,
6. die Feuerungsanlagen und Heizräume,
7. die Anordnung und Herstellung der Aufzüge sowie der Treppen, Treppenträume, Flure, Ausgänge und sonstigen Rettungswege,
8. die zulässige Zahl der Benutzer, Anordnung und Zahl der zulässigen Sitzplätze und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Tribünen und Fliegenden Bauten,
9. die Lüftung,
10. die elektrischen Anlagen einschließlich der Beleuchtung und Sicherheitsbeleuchtung,
11. die Energieversorgung,
12. die Wasserversorgung,
13. Meßeinrichtungen zur Gefahrenerfassung,
14. die Sammlung und Beseitigung von Abwasser und von festen Abfall- und Wertstoffen,
15. die Anlage der Zufahrten und Abfahrten,
16. die Anlage von Grünstreifen, Baumpflanzungen und anderen Pflanzungen sowie die Begrünung oder Beseitigung von Halden und Gruben,
17. den Betrieb und die Benutzung,
18. *Prüfungen durch Sachverständige oder sachverständige Stellen vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme sowie wiederkehrend in bestimmten Zeitabständen.*

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten insbesondere für

1. Hochhäuser und andere bauliche Anlagen großer Ausdehnung,
2. Geschäftshäuser und Verkaufsstätten,
3. Versammlungsstätten und Gaststätten,
4. Bürogebäude und Verwaltungsgebäude,
5. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Entbindungsheime, Säuglingsheime, Kinder- und Jugendstätten,
6. Schulen und Sportstätten,
7. bauliche Anlagen und Räume mit erhöhter Brandgefahr, Explosionsgefahr oder Verkehrsgefahr,
8. bauliche Anlagen und Räume, die für gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Betriebe bestimmt sind,
9. bauliche Anlagen und Räume, deren Nutzung mit einem starken Abgang unreiner Stoffe verbunden ist,
10. Fliegende Bauten,
11. Camping- und Zeltplätze sowie Dauerkleingärten.

(3) Soweit die Einhaltung der Vorschriften der §§ 4 bis 47 dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen und Räume nicht erforderlich ist, können auf einen mit einer Begründung versehenen Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Das gilt insbesondere für bauliche Anlagen und Teile von baulichen Anlagen nach Absatz 2, bei denen Aufenthaltsräume nur eine untergeordnete Bedeutung haben.

§ 52 Bauliche Anforderungen zugunsten besonderer Personengruppen

(1) Bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend für Menschen mit Behinderungen, alte Menschen oder Personen mit Kleinkindern bestimmt sind, sind so anzuordnen, herzustellen und *instand zu halten*, daß sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Das gilt für folgende bauliche Anlagen wie

1. Tagesstätten, Werkstätten, Ausbildungsstätten, Heime und Wohnungen für Menschen mit Behinderungen,
2. Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen,
3. Tagesstätten und Heime für Kleinkinder.

(2) Die Anforderungen des Absatzes 1 gelten nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile insbesondere folgender Anlagen:

1. Geschäftshäuser und Verkaufsstätten,
2. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,
3. Verwaltungsgebäude und Gerichte,
4. Schalter- und Kundenräume der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe und Kreditinstitute,
5. Museen, Bibliotheken, Messebauten und Ausstellungsbauten,
6. Krankenhäuser, Praxisräume der Heilberufe und Kureinrichtungen
7. Sportstätten, Spielplätze und andere Freizeiteinrichtungen,
8. Bedürfnisanstalten,
9. Stellplätze und Garagen,
10. Parkhäuser
11. Gaststätten, Kantinen, Beherbergungsbetriebe.

Teil 10 - Am Bau Beteiligte

§ 53 Pflichten der am Bau Beteiligten

Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch der baulichen Anlage sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

§ 54 Bauherr

(1) Wer auf eigene Verantwortung eine bauliche Anlage vorbereitet oder ausführt oder vorbereiten oder ausführen läßt (Bauherr), hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens einen Entwurfsverfasser nach § 55, Unternehmer nach § 56 und einen Bauleiter nach § 57 zu bestellen. Dem Bauherrn obliegen auch die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Mitteilungen und Nachweise an die Bauaufsichtsbehörde.

(2) Bei untergeordneten Gebäuden oder bei technisch einfachen baulichen Anlagen brauchen ein Entwurfsverfasser und ein Bauleiter nicht bestellt zu werden. Bei Bauarbeiten, die in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, ist die Bestellung von Unternehmern nicht erforderlich, wenn Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde und Erfahrung mitwirken. Wird ein Entwurfsverfasser, Bauleiter oder Unternehmer nicht bestellt, so übernimmt ihre Pflichten der Bauherr. Genehmigungsbedürftige Abbrucharbeiten dürfen nicht in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden.

(3) Sind die vom Bauherrn bestellten Personen für ihre Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung nicht geeignet, so kann die Bauaufsichtsbehörde vor und während der Bauausführung verlangen, daß ungeeignete Beauftragte durch geeignete ersetzt oder geeignete Sachverständige hinzugezogen werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Bauarbeiten einstellen lassen, bis geeignete Beauftragte oder Sachverständige bestellt sind.

(4) Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherren auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, daß ein Vertreter bestellt wird, der ihr gegenüber die Verpflichtungen des Bauherrn zu erfüllen hat.

§ 55 Entwurfsverfasser

(1) Der Entwurfsverfasser muß nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich. Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, daß die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden und den genehmigten Bauvorlagen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Hat der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er dafür zu sorgen, daß geeignete Sachverständige hinzugezogen werden. Diese sind der Bauaufsichtsbehörde gegenüber für die von ihnen gefertigten Unterlagen verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachentwürfe bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich.

§ 56 Unternehmer

(1) Jeder Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Er hat die erforderlichen Nachweise über die verwendeten *Bauprodukte und Bauarten* zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Er darf unbeschadet der Vorschriften des § 70 Arbeiten nicht ausführen oder ausführen lassen, bevor nicht die dafür notwendigen Bauvorlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen.

(2) Der Unternehmer hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Bauarbeiten, bei denen die Sicherheit der baulichen Anlagen in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, daß er für diese Bauarbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.

(3) Hat der Unternehmer für einzelne Arbeiten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er geeignete Fachunternehmer oder Fachleute heranzuziehen und dieses dem Bauherrn oder Bauleiter mitzuteilen. Die Fachunternehmer und Fachleute sind für ihre Arbeiten verantwortlich.

§ 57 Bauleiter

(1) Der Bauleiter hat auf der Baustelle als sachkundiger Vertreter des Bauherrn darüber zu wachen, daß die Baumaßnahme den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen entsprechend ausgeführt wird. Er hat die erforderlichen Weisungen zu erteilen. Im Rahmen seiner Aufgaben hat er auch auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt.

(2) Der Bauleiter muß über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er dafür zu sorgen, daß geeignete Sachverständige (Fachbauleiter) bestellt werden. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiter und seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen.

Teil 11 - Verfahrensvorschriften

§ 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde

(1) Es gehört zu den Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde, darauf zu achten, daß die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung, Änderung, Nutzung, *Instandhaltung* und den Abbruch baulicher Anlagen eingehalten und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen befolgt werden. Sie hat in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen.

(3) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 59 Erfordernis der Schriftform

Die nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, erforderlichen Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Unterrichtungen, Genehmigungen und Bescheide bedürfen der Schriftform.

§ 60 Genehmigungsbedürftige Vorhaben

(1) Das Errichten, Ändern und Abbrechen baulicher Anlagen ist genehmigungsbedürftig, soweit sich aus den §§ 61, 62 und 73 nichts anderes ergibt. Dies gilt auch für die Änderung der Nutzung von baulichen Anlagen, wenn von der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzung abgewichen wird oder wenn besondere Rechtsvorschriften für die Benutzung bestehen.

(2) Das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen sowie von Waren- und Leistungsautomaten im Sinne des § 13 ist genehmigungsbedürftig; § 69 gilt sinngemäß. Einer solchen Genehmigung bedarf es nicht, wenn eine Genehmigung nach Absatz 1 oder nach wegerechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 erforderliche Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats beschieden worden ist. Die Frist kann durch Bescheid an den Antragsteller um einen weiteren Monat verlängert werden, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats abschließend geprüft werden kann.

§ 61 Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit

(1) Soweit die Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 nicht gefährdet wird, kann der Senat durch Rechtsverordnung die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit nach den §§ 60 und 73 bestimmen.

(2) Die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit entbindet nicht von der Verpflichtung, dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften einzuhalten.

§ 62 Bauliche Anlagen des Bundes und der Länder

(1) Nach § 60 genehmigungsbedürftige Vorhaben bedürfen keiner Genehmigung und Bauzustandsbesichtigung, wenn

1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes oder der Länder übertragen ist und
2. die Baudienststelle mindestens mit einem Beamten mit der Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften besetzt ist.

Solche baulichen Anlagen bedürfen jedoch der Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde.

(2) Den Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes werden gleichgestellt

1. technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung (Diplom-Ingenieure) des Hochbau- oder Bauingenieurwesens und mindestens dreijähriger Berufspraxis,
2. andere technische Angestellte des Hochbau- oder Bauingenieurwesens mit einer der Vergütungsgruppen von III BAT aufwärts und mit mindestens fünfjähriger Berufspraxis,
3. Beamte des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes vom Technischen Amtmann aufwärts, die vom Leiter der Baudienststelle für die Vorbereitung und Ausführung von Vorhaben bestellt sind.

(3) Der Antrag auf Zustimmung ist bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Für das Zustimmungsverfahren und die Zustimmung gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß. Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Zustimmungsverfahren. Eine bautechnische Prüfung findet im Zustimmungsverfahren nicht statt.

(4) Der öffentliche Bauherr trägt die Verantwortung, daß Entwurf und Ausführung des Vorhabens den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und dem Zustimmungsbescheid entsprechen.

(5) Für bauliche Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, gelten die Absätze 1 bis 3 nicht. Sie sind der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Im übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit.

§ 63 Anträge und ihre Behandlung

(1) Anträge sind bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Mit den Anträgen sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. In Bodenplanungsgebieten, die durch eine Rechtsverordnung nach §9 Absatz 1 des Hamburgischen Bodenschutzgesetzes vom 20. Februar 2001 (HmbGVBl. 5.27) festgesetzt oder gemäß § 9 Absatz 5 Nummer 3 des Baugesetzbuchs gekennzeichnet sind, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller mit den Bauvorlagen die Ergebnisse von Bodenuntersuchungen vorzulegen. Art und Umfang etwaiger schädlicher Bodenveränderungen müssen sich aus ihnen ergeben. Bauvorlagen können nacheinander entsprechend dem Fortgang des Prüfverfahrens eingereicht werden. Sie müssen jedoch bei Antragstellung so vollständig sein, daß als erster Schritt die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit geprüft werden kann.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann Anträge und Bauvorlagen zurückweisen, wenn sie so unvollständig sind, daß sie nicht bearbeitet werden können. Zur Beseitigung geringfügiger Mängel soll die Bauaufsichtsbehörde zunächst eine Frist setzen. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

(3) Bautechnische Nachweise für die Standsicherheit, den Brandschutz, den Wärmeschutz und den Schallschutz werden bei freistehenden Wohngebäuden mit einem Vollgeschoß und mit nicht mehr als zwei Wohnungen, bei untergeordneten Gebäuden, bei oberirdischen Kleingaragen und bei anderen zur Wohnnutzung gehörenden Nebenanlagen nur auf Antrag geprüft. Dies gilt für die Wohngebäude nach Satz 1 jedoch nur dann, wenn die bautechnischen Nachweise von einem Bauvorlageberechtigten nach § 64 Absatz 3 unterschrieben sind.

(4) In besonderen Fällen kann zur Beurteilung der Einwirkung der baulichen Anlagen auf die Umgebung verlangt werden, daß die bauliche Anlage in geeigneter Weise auf dem Grundstück dargestellt wird.

§ 63 a Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 310) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen

1. die Vornahme von Abgrabungen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2, wenn die betroffenen Grundfläche größer als 3 ha ist,
2. die Anlage von Schlammlagerplätzen, wenn die betroffene Grundfläche größer als 3 ha ist,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sportanlagen, wenn die betroffene Grundfläche größer als 6 ha oder die Zahl der Besucher oder Benutzer entsprechend dem Zweck der Sportanlage größer als 3 000 ist.

(2) Für Vorhaben nach Absatz 1 ist eine gesonderte Untersuchung der Umweltauswirkungen hinsichtlich der Standortauswahl nicht erforderlich, wenn diese Vorhaben Gegenstand der Festsetzungen eines Bebauungsplanes sind. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 1 kann die Untersuchung der Umweltauswirkungen des Standortes im Regelfall auch unterbleiben, wenn das Vorhaben der Vorbereitung einer künftigen Nutzung dient, für die eine Untersuchung der Umweltauswirkungen hinsichtlich der Standortauswahl bereits in einem anderen Verfahren durchgeführt wurden

§ 64 Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für das genehmigungsbedürftige Errichten oder Ändern von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser, der bauvorlageberechtigt ist, unterschrieben werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 250 m² Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe, gemessen von der festgelegten Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Wandaußenseite mit der Oberkante der Dachkonstruktion,
2. landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu 250 m² Grundfläche,
3. Garagen bis zu 100 m² Nutzfläche,
4. untergeordnete Gebäude,
5. geringfügige Änderung von Gebäuden.

(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. aufgrund des Hamburgischen Architektengesetzes in der Fassung vom 26. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85) in der jeweils geltenden Fassung die Berufsbezeichnung "Architekt" zu führen berechtigt ist,
2. in der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure nach § 15 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen vom 10. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 321), oder in der entsprechenden Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen ist oder
3. aufgrund des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen als Angehörige oder Angehöriger der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" führen darf, eine praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren in der Fachrichtung ausgeübt hat und im Dienst einer Person des öffentlichen Rechts steht, nur für die dienstliche Tätigkeit.

(4) Bauvorlageberechtigt für Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen sind auch

1. die Angehörigen der Fachrichtungen Architektur Hochbau oder Bauingenieurwesen, die an einer deutschen Hochschule, Fachhochschule oder einer als gleichwertig anerkannten Lehranstalt das Studium erfolgreich abgeschlossen haben,
2. die Meisterinnen und Meister. des Maurer-, Zimmerer- oder des Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks,
3. die staatlich geprüften Technikerinnen und staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik.

(5) *Bauvorlageberechtigt für den mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundenen Umbau oder Ausbau von Gebäuden ist auch, wer auf Grund des Hamburgischen Architektengesetzes in der jeweils geltenden Fassung die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist.*

(6) *Bauvorlageberechtigt für das Errichten und Ändern von Grundstücksentwässerungsanlagen im Zusammenhang mit dem Errichten und Ändern von Gebäuden geringer Höhe und im Zusammenhang mit Dachgeschoßausbauten sind auch Meister des Gas- und Wasserinstallateurhandwerks bzw. des Installateur- und Heizungsbauerhandwerks*

(7) Bauvorlageberechtigt für Freianlagen im Zusammenhang mit dem genehmigungsbedürftigen Errichten und Ändern von Gebäuden ist auch, wer auf Grund des Hamburgischen Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Garten- und Landschaftsarchitekt" zu führen berechtigt ist.

(8) Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung eines Bauvorlageberechtigten nach *den Absätzen 3 bis 7* aufstellen. Auf den Bauvorlagen ist der Name des Bauvorlageberechtigten anzugeben.

§ 65 Vorbescheid

Einem Bauherrn ist auf Antrag zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens ein Bescheid (Vorbescheid) zu erteilen.

§ 66 Ausnahmen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die in diesem Gesetz oder in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften vorgesehenen Ausnahmen zulassen, wenn die festgelegten Voraussetzungen gegeben sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ein Bauantrag gilt zugleich als Antrag auf Erteilung der Ausnahmen, die für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlich sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Weiter können auf einen mit einer Begründung versehenen Antrag hin Ausnahmen zugelassen werden *von den Vorschriften*

1. *der §§ 20 bis 23 und 25 bis 48 zur Erhaltung und weiteren Nutzung von Kulturdenkmälern im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 mit der Änderung vom 12. März 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1973 Seite 466, 1984 Seiten 61, 63), wenn nicht erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu befürchten sind,*
2. *der §§ 25 bis 48 bei Modernisierungsvorhaben für Wohnungen und Wohngebäude und bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau oder nachträgliche Abänderung und Errichtung von Dach- und Staffelgeschossen, ohne daß Vollgeschosse entstehen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden, insbesondere wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.*

§ 67 Befreiungen

Die Bauaufsichtsbehörde kann von zwingenden Vorschriften dieses Gesetzes oder von zwingenden Vorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, auf einen mit einer Begründung versehenen Antrag befreien, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern,
2. das Einhalten der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
3. auf andere Weise dem Zweck einer bau- oder sicherheitstechnischen Anforderung in diesem Gesetz oder in Vorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, nachweislich entsprochen wird und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 68 Nachbarliche Belange

(1) Das Errichten und Ändern baulicher Anlagen kann untersagt werden, wenn dadurch vorhandene bauliche Anlagen auf benachbarten Grundstücken in ihrer Benutzbarkeit wesentlich beeinträchtigt würden. Ein Rechtsanspruch der Nachbarn auf die Untersagung besteht nicht. Vor einer Untersagung nach Satz 1 sind Bauherrn und Nachbarn zu hören.

(2) Die Eigentümer benachbarter Grundstücke können die Bauvorlagen einsehen und sich zu dem genehmigungsbedürftigen Vorhaben äußern.

(3) Abweichungen von den Anforderungen

1. an Abstandsflächen, und zwar des § 6 Absätze 9 und 10, soweit die Mindestdiefe von 2,5 m im Fall des § 6 Absatz 12 Nummer 3 von 2,3 m unterschritten werden soll,
2. an Abstandsflächen und zwar des § 6 Absatz 11, Soweit der Mindestabstand von 2 m, im Fall des § 6 Absatz 12 Nummer 3 von 1,8 m, unterschritten werden soll,
3. an bauliche Einfriedungen, und zwar des § 11 Absatz 2, soweit die dort festgesetzten Höhen überschritten werden sollen,
4. an die Lage von Anlagen zum Sammeln und Beseitigen von Abwasser, und zwar des § 41 Absatz 1, soweit die Mindestabstände unterschritten werden sollen,
5. an die Lage der Standplätze für Abfall- und Wertstoffsammelbehälter, und zwar des § 43 Absatz 3 Satz 1, soweit der Mindestabstand zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen auf angrenzenden Grundstücken unterschritten werden soll,
6. an die Lage von Dungstätten, und zwar des § 47 Absatz 6, soweit die Mindestabstände unterschritten werden sollen,

bedürfen der Zustimmung des Eigentümers des angrenzenden Grundstücks. Der Zustimmung bedarf es auch, wenn in Wänden, die mit der Nachbargrenze gleichlaufen oder ihr in spitzem Winkel gegenüberstehen, in einem geringeren Abstand als 1 m von der Nachbargrenze Fenster, Türen und Lüftungsöffnungen vorgesehen sind. Glasbausteine gelten nicht als Fenster.

(4) Werden Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans beantragt, so hat der Bauherr die Eigentümer betroffener Grundstücke über das Vorhaben zu benachrichtigen. Ist zu erwarten, daß öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarbelange berührt werden, so hat die Bauaufsichtsbehörde die Eigentümer der betroffenen Grundstücke zu beteiligen. In diesen Fällen sind Einwendungen der betroffenen Eigentümer ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Bauaufsichtsbehörde erhoben werden. Auf den Ausschluß der Einwendungen sind die Eigentümer hinzuweisen. Wird den Einwendungen nicht entsprochen, so ist die Entscheidung über die Befreiung den betroffenen Eigentümern bekanntzugeben. Satz 2 gilt nicht, wenn der Bauherr ein schriftliches Einverständnis der Eigentümer der betroffenen Grundstücke vorlegt.

§ 69 Baugenehmigungen und andere Genehmigungen

(1) Die Genehmigung zum Errichten und Ändern baulicher Anlagen und zum Ausheben von Baugruben (Baugenehmigung) ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Das gilt auch für die Genehmigung

- zur Nutzungsänderung (Nutzungsgenehmigung),
- zum Abbruch baulicher Anlagen (Abbruchgenehmigung) und
- zum Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen sowie von Waren- und Leistungsautomaten nach § 60 Absatz 2 (Werbegenehmigung).

Soweit nicht bereits in dem Gebiet eines Bebauungsplans oder einer sonstigen Satzung (Rechtsverordnung) Festsetzungen über die Erhaltung baulicher Anlagen (§ 172 Baugesetzbuch) enthalten sind, kann die Genehmigung zum Abbruch einer baulichen Anlage versagt werden, wenn ihre Erhaltung wegen ihrer städtebaulichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt und dem Eigentümer hierdurch keine unzumutbaren Vermögensnachteile entstehen.

(2) Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigungen gelten für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn und alle über die Bauanlage Verfügungsberechtigten. Durch sie werden private Rechte Dritter nicht berührt.

(3) Auch nach Erteilen der Genehmigung können Anforderungen gestellt werden, um nicht vorausgesehene Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlage abzuwenden.

(4) Ist ein Bauantrag eingereicht, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag vor Erteilung der Baugenehmigung die Ausführung einzelner Bauabschnitte oder Bauteile zulassen, sofern das Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig ist (Teilbaugenehmigung). Für die damit genehmigten Bauabschnitte oder Bauteile können weitere Nebenbestimmungen mit der Baugenehmigung festgelegt werden.

§ 70 Beginn und Fertigstellung des Vorhabens

- (1) Vor Zugang der Genehmigung darf mit einem Vorhaben nicht begonnen werden.
- (2) Der Bauherr hat die Eigentümer angrenzender Grundstücke über genehmigungsbedürftige Bau- oder Abbruchvorhaben spätestens zwei Wochen vor Ausführungsbeginn zu unterrichten.
- (3) Bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben ist der Bauaufsichtsbehörde der Beginn der Ausführung und die Namen des Bauleiters und der Unternehmer der Hauptgewerke mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. Der Bauaufsichtsbehörde ist gleichzeitig zu bestätigen, daß die Eigentümer angrenzender Grundstücke über das Bau- oder Abbruchvorhaben nach Absatz 2 unterrichtet sind.
- (4) Vor Baubeginn muß die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt und gekennzeichnet sein. Die Bauaufsichtsbehörde kann darüber vom Bauherrn den Nachweis eines Sachverständigen verlangen.
- (5) Genehmigungen und Vorlagen müssen an der Baustelle vom Beginn der Ausführung an bereitgehalten werden.
- (6) Über die endgültige Fertigstellung des genehmigungsbedürftigen Vorhabens ist die Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn innerhalb zweier Wochen zu benachrichtigen. § 77 Absatz 4 und § 78 Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 71 Geltungsdauer des Vorbescheides und der Genehmigungen

(1) Vorbescheide erlöschen, wenn sie nicht innerhalb dreier Jahre in Anspruch genommen worden sind. Die Frist kann auf Antrag bis zu jeweils einem Jahr verlängert werden. Ein Vorbescheid wird unwirksam, sobald für das Grundstück eine Veränderungssperre in Kraft getreten oder ein Bebauungsplan öffentlich ausgelegt oder ohne öffentliche Auslegung festgestellt worden ist und der Vorbescheid der Planausweisung widerspricht.

(2) Genehmigungen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb dreier Jahre in Anspruch genommen worden sind oder die Ausführung des Vorhabens mehr als ein Jahr unterbrochen worden ist. Dies gilt nicht, soweit in diesem Gesetz andere Fristen bestimmt sind. Die Fristen können auf Antrag bis zu jeweils einem Jahr verlängert werden.

§ 72 Typengenehmigung

(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag eine allgemeine Genehmigung (Typengenehmigung) erteilen, wenn die baulichen Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, ihre Brauchbarkeit für den jeweiligen Verwendungszweck nachgewiesen ist und ein öffentliches Interesse vorliegt. Eine Typengenehmigung kann auch erteilt werden für bauliche Anlagen, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.

(2) Die Typengenehmigung darf nur für eine bestimmte Frist erteilt werden, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Sie kann auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. Weitere Nebenbestimmungen können festgelegt werden.

(3) Typengenehmigungen anderer Länder im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelten auch in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(4) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, eine Baugenehmigung oder eine Zustimmung einzuholen. Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen brauchen dabei von der Bauaufsichtsbehörde nicht geprüft zu werden. Soweit es auf Grund örtlicher Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, kann die Bauaufsichtsbehörde weitere Auflagen machen oder genehmigte Typen ausschließen.

§ 73 Genehmigung Fliegender Bauten

(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.

(2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung.

(3) Zuständig für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist die Bauaufsichtsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, wenn

1. der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung in der Freien und Hansestadt Hamburg hat,
2. der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat und der Fliegende Bau erstmals in der Freien und Hansestadt Hamburg aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.

Die Ausführungsgenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Sie kann auf Antrag von der nach Absatz 3 zuständigen Behörde jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen beizufügen ist. Ausführungsgenehmigungen anderer Länder im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelten auch in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(5) Der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baues an Dritte der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat. Diese Änderung (Übertragungsgenehmigung) wird von der nach Absatz 3 zuständigen Behörde in das Prüfbuch eingetragen.

(6) Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. *Die Bauaufsichtsbehörde* kann verlangen, daß bestimmte Teile auf ihre Betriebssicherheit durch Sachkundige geprüft werden und das Prüfergebnis bescheinigt wird. *Sie kann die Inbetriebnahme von einer Besichtigung abhängig machen. Das Ergebnis der Besichtigung* ist in das Prüfbuch einzutragen.

(7) Bei Fliegenden Bauten, die längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit weitere Besichtigungen durchführen; das Ergebnis ist in das Prüfbuch einzutragen.

(8) Die für die Besichtigung zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch auf Grund von Mängeln am Fliegenden Bau untersagt, so ist dies in das Prüfbuch einzutragen. Wenn innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäße Zustände nicht hergestellt worden sind, ist das Prüfbuch einzuziehen und der Bauaufsichtsbehörde zuzuleiten, die das Prüfbuch ausgestellt hat.

(9) Für Fliegende Bauten können im Rahmen der Ausführungsgenehmigung von den Vorschriften dieser Bauordnung Ausnahmen zugelassen werden, soweit es nach der besonderen Ausführungsart und Nutzung der Fliegenden Bauten deren Einhaltung nicht bedarf und die Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 nicht gefährdet wird.

§ 74 Inanspruchnahme von Nachbargrundstücken für die Ausführung von Bauarbeiten

(1) Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und das Aufstellen der erforderlichen Gerüste sowie die Vornahme von Arbeiten zu dulden, soweit dies zur Errichtung, Änderung oder Unterhaltung von baulichen Anlagen auf den Nachbargrundstücken erforderlich ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann entsprechende Anordnungen erlassen.

(2) Grenzt ein Gebäude unmittelbar an ein höheres Gebäude auf einem Nachbargrundstück, so hat der Eigentümer des höheren Gebäudes zu dulden, daß die Schornsteine und die Lüftungsleitungen des niedrigeren Gebäudes an der Grenzwand seines Gebäudes befestigt und unterhalten werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde angeordnet hat, daß die Schornsteine oder Lüftungsleitungen höher zu führen sind. Der Eigentümer des höheren Gebäudes hat auch zu dulden, daß die Schornsteine und Lüftungsleitungen von seinem Grundstück aus gereinigt und daß die hierzu erforderlichen Einrichtungen auf seinem Gebäude hergestellt und unterhalten werden.

(3) Wird ein Gebäude an ein anderes niedrigeres Gebäude auf einem Nachbargrundstück angebaut, so hat der Eigentümer des neu errichteten höheren Gebäudes dafür zu sorgen, daß das Dach des vorhandenen niedrigeren Gebäudes dicht an die Wand des höheren Gebäudes angeschlossen wird. Der Eigentümer des vorhandenen niedrigeren Gebäudes hat dabei zu dulden, daß der anbauende Nachbar den erforderlichen dichten Anschluß auch durch übergreifende Bauteile herstellt.

(4) Soll eine bauliche Anlage tiefer als eine bereits vorhandene angrenzende Nachbarbebauung gegründet werden, so hat der Eigentümer der bestehenden baulichen Anlage die Unterfangung zu dulden, wenn und soweit dies zur Erhaltung der Standsicherheit der bestehenden baulichen Anlage erforderlich ist. Kommt eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande, so hat die Bauaufsichtsbehörde die entsprechenden Anordnungen zu erlassen. Der Eigentümer der bestehenden baulichen Anlage kann gegen Vorauszahlung der zusätzlichen Kosten eine solche Ausführung der Unterfangung verlangen, daß sie als Gründung für eine spätere planungsgemäße Bebauung verwendet werden kann; aus der Unterfangung entstehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

(5) Sind Arbeiten beabsichtigt, die eine Duldungspflicht auslösen, so hat dies der Bauherr mindestens zwei Wochen vor Beginn der Ausführung dem Eigentümer des in Anspruch zu nehmenden Grundstücks oder dem vom Eigentümer bevollmächtigten Vertreter mitzuteilen, sofern diese ohne erhebliche Schwierigkeiten zu erreichen sind.

(6) Der Bauherr ist dem Nachbarn zum Ersatz jeden Schadens verpflichtet, der aus Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 entsteht. Auf Verlangen des Nachbarn ist vor Beginn der Ausführung in Höhe des voraussichtlich entstehenden Schadens Sicherheit zu leisten. Ergeht eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2, so bestimmt die Bauaufsichtsbehörde die Höhe der Sicherheitsleistung.

(7) Mitteilung und Sicherheitsleistung sind nicht erforderlich, wenn die Arbeiten zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr notwendig sind.

§ 74 a Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte

Sind Bauprodukte entgegen § 22 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerten oder beseitigen lassen.

§ 75 Baueinstellung

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann anordnen, daß Bauarbeiten eingestellt werden, wenn

1. das Bauvorhaben entgegen den Vorschriften des § 70 Absätze 1 und 3 begonnen wurde *oder*
2. bei der Ausführung des Bauvorhabens von Genehmigungen abgewichen oder gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen wird *oder*
3. *Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit dem CE-Zeichen (§ 20 Absatz 1 Nummer 2) oder dem Ü-Zeichen (§ 22 Absatz 4) gekennzeichnet sind.*

Die Einstellung kann auch mündlich angeordnet werden.

(2) Werden Bauarbeiten trotz angeordneter Einstellung fortgesetzt, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Baustoffe, Bauteile, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen.

§ 76 Herstellung ordnungsgemäßer Zustände

(1) Werden bauliche Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, so kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der baulichen Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Werden bauliche Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften benutzt, so kann diese Benutzung untersagt werden.

(2) Absatz 1 gilt für Werbeanlagen und Waren- und Leistungsautomaten sinngemäß.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann anordnen, daß verwahrloste oder durch Beschriftung und Bemalung verunstaltete Bau- und Werbeanlagen oder Teile von ihnen ganz oder teilweise instand gesetzt werden, daß ihr Anstrich erneuert oder daß die Fassade gereinigt wird. Ist eine Instandsetzung nicht möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Beseitigung der Anlage verlangen. Sie kann ferner verlangen, daß Grundstücke aufgeräumt oder ordnungsgemäß hergerichtet werden oder daß endgültig nicht mehr genutzte außer Betrieb gesetzte unterirdische bauliche Anlagen, wie Kellergewölbe und Behälter, entweder beseitigt oder gereinigt und mit nicht wassergefährdenden Stoffen verfüllt werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann außerdem anordnen, daß Sachen, insbesondere Fahrzeuge, Schutt und Gerümpel, auf unbebauten Grundstücken und Grundstücksteilen nicht oder nur unter bestimmten Vorkehrungen aufgestellt oder gelagert werden.

§ 77 Bauzustandsbesichtigungen

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, Anordnungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überwachen und durch Stichproben die Ausführung von Bauvorhaben überprüfen.
- (2) Die Überprüfung erstreckt sich insbesondere auf die Brauchbarkeit der verwendeten *Bauprodukte*, die Ordnungsmäßigkeit der Bauausführung, die Tauglichkeit und Betriebssicherheit der Gerüste, Geräte und der sonstigen Baustelleneinrichtungen. Die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr Beauftragten können Proben von *Bauprodukten*, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen entnehmen und prüfen. Die Kosten für die Probeentnahmen und Prüfungen sowie für Nachweise auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 81 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 4 trägt der Bauherr.
- (3) Bauliche Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind.
- (4) Die Bauaufsichtsbehörde kann bereits mit der Genehmigung festlegen, daß die Fertigstellung des Rohbaues und die endgültige Fertigstellung der baulichen Anlage sowie Beginn und die Beendigung bestimmter Bauarbeiten oder Nutzungen mitgeteilt werden, um eine Besichtigung durch die Bauaufsichtsbehörde durchführen zu können. Diese Besichtigung ist innerhalb einer Woche nach Eingang der Mitteilung durchzuführen. Ergeben die Besichtigungen Beanstandungen, kann die Bauaufsichtsbehörde weitere Besichtigungen festlegen. Sind Besichtigungen festgelegt worden, dürfen die entsprechenden Bauarbeiten erst fortgesetzt oder die Anlage erst benutzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde erklärt, daß die Besichtigung keine Beanstandungen ergeben hat oder wegen der Sicherheit und Ordnung keine Bedenken bestehen.
- (5) Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, notwendigen Treppen und die Dachkonstruktion hergestellt sind. Zur Besichtigung des Rohbaus sind die für die Standsicherheit wesentlichen Bauteile und, soweit möglich, die Bauteile, die für den Brandschutz, den Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offen zu halten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Werden Abgasanlagen für Feuerstätten oder ortsfeste Verbrennungsmotoren errichtet oder geändert, hat die Bauherrin oder der Bauherr bis zur Rohbaufertigstellung über die Tauglichkeit der Abgasanlage eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (6) Die endgültige Fertigstellung der baulichen Anlage umfaßt auch die Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen und der Anlagen zum Sammeln und Beseitigen von Abwasser. Werden Abgasanlagen für Feuerstätten oder ortsfeste Verbrennungsmotoren errichtet oder geändert, hat die Bauherrin oder der Bauherr bis zur endgültigen Fertigstellung über die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage einschließlich der zugehörigen Anschlüsse eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Bauherrin oder der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde mit der Meldung über die endgültige Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 70 Absatz 6 einen Dichtheitsnachweis, versehen mit einem Lageplan und der Kennzeichnung der geprüften Anlagen, entsprechend § 17b des Hamburgischen Abwassergesetzes vom 21. Februar 1984 (HmbGVBl. S.45)' zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S.255) einzureichen.
- (7) Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Bescheide und die auf der Baustelle geführten Unterlagen zu gewähren. Der Bauherr hat für die Besichtigungen und die damit verbundenen möglichen Prüfungen die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen.

§ 78 Abnahmebescheinigungen

- (1) Der Bauherr kann vor Beendigung der entsprechenden Bauarbeiten die Besichtigung des Rohbaues und der endgültig fertiggestellten baulichen Anlage beantragen. Sie muß innerhalb zweier Wochen durchgeführt sein. Bei baulichen Anlagen, für die eine Prüfung der bautechnischen Nachweise nach § 63 Absatz 3 nicht beantragt worden ist, kann ein Antrag auf Besichtigung des Rohbaues nicht gestellt werden.
- (2) Über durchgeführte Besichtigungen kann der Bauherr Bescheinigungen (Abnahmebescheinigungen) verlangen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nur für Vorhaben, die in einem Verfahren ohne Beschränkung der Prüfung genehmigt wurden.

§ 79 Baulasten und Baulastenverzeichnis

- (1) Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde können Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte mit Zustimmung des Grundstückseigentümers öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihrer Grundstücke betreffenden Handeln, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (Baulasten). Baulasten werden unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber dem Rechtsnachfolger.
- (2) Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform. Die Unterschrift muß amtlich oder öffentlich beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet werden.
- (3) Die Baulast geht durch schriftlichen Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter. Wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht, kann der Verzicht erklärt werden. Vor dem Verzicht sollen die durch die Baulast Verpflichteten und Begünstigten angehört werden. Der Verzicht wird mit der Löschung der Baulast im Baulastenverzeichnis wirksam.
- (4) Das Baulastenverzeichnis wird von der Bauaufsichtsbehörde geführt.
- (5) Das Baulastenverzeichnis begründet eine widerlegbare Vermutung für den Bestand und Umfang der eingetragenen Baulast. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in das Baulastenverzeichnis besteht nicht.
- (6) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen oder sich Abschriften oder Ablichtungen fertigen lassen.

Teil 12 - Ausführungs- und Schlußvorschriften

§ 80 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. *Tausalze oder tausalzhaltige Mittel auf privaten Verkehrsflächen verwendet, soweit es sich nicht um besonders gefährliche Stellen handelt (§ 19 Absatz 6 Satz 1),*
2. *Bauprodukte entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 1 ohne das Ü-Zeichen oder entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 2 ohne das CE-Zeichen verwendet,*
3. *nicht geregelte Bauarten entgegen § 21 Absatz 1 ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall anwendet,*
4. *Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne daß die Voraussetzungen des § 22 Absatz 4 vorliegen,*
5. *den Pflichten als Bauherr (§ 54 Absätze 1, 2 und 4), als Entwurfsverfasser (§ 55 Absatz 1 Satz 3), als Unternehmer (§ 56 Absatz 1), als Bauleiter (§ 57 Absatz 1) oder als deren Vertreter zuwiderhandelt,*
6. *ohne die erforderliche Genehmigung (§60 Absätze 1 und 2) oder Teilbaugenehmigung (§69 Absatz 4) oder abweichend davon (§69 Absätze 1 und 2) oder ohne die erforderliche Ausnahme oder Befreiung bauliche Anlagen oder Werbeanlagen errichtet, aufstellt, anbringt, ändert, benutzt oder abbricht,*
7. *die Eigentümer angrenzender Grundstücke vom Ausführungsbeginn nicht unterrichtet (§ 70 Absatz 2),*
8. *der Bauaufsichtsbehörde den Beginn der Ausführung (§ 70 Absatz 3) und die endgültige Fertigstellung des Vorhabens (§ 70 Absatz 6) nicht mitteilt,*
9. *Bauarbeiten vor Zugang der Genehmigung beginnt (§ 70 Absatz 1),*
10. *die Fertigstellung des Rohbaues und die endgültige Fertigstellung nicht mitteilt (§ 77 Absatz 4),*
11. *Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten nicht mitteilt (§ 77 Absatz 4),*
12. *vor Durchführung festgelegter Besichtigungen Bauarbeiten fortsetzt oder die bauliche Anlage benutzt (§ 77 Absatz 4),*
13. *Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung (§ 73 Absatz 2) oder ohne Anzeige und Besichtigung (§ 73 Absatz 8) in Gebrauch nimmt oder abweichend von der Ausführungsgenehmigung oder den Festlegungen anlässlich der Besichtigung (§ 73 Absatz 8) in Gebrauch nimmt und betreibt,*
14. *einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.*

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummern 2 bis 4 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, einbezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 603), zuletzt geändert am 15. Juli 1992 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1302, 1310) ist anzuwenden.

§ 81 Rechtsverordnungen (1)-(4)

(1) Zur Verwirklichung der in § 3 bezeichneten allgemeinen Anforderungen wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in den §§ 4 bis 50,
2. *den Nachweis der Befähigung der in § 20 Absatz 5 genannten Personen; dabei können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden,*
3. *die Überwachung von Tätigkeiten mit einzelnen Bauprodukten nach § 20 Absatz 6; dabei können für die Überwachungsstellen über die in § 23 festgelegten Mindestanforderungen hinaus weitere Anforderungen im Hinblick auf die besonderen Eigenschaften und die besondere Verwendung der Bauprodukte gestellt werden,*
4. besondere Anforderungen oder Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlagen nach §§ 51 und 52 für Errichtung, Änderung, Unterhaltung, Betrieb und Benutzung ergeben sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen dieser Art,
5. eine von Zeit zu Zeit zu wiederholende Überwachung von Anlagen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren oder Nachteile ständig ordnungsgemäß unterhalten werden müssen, und die Erstreckung dieser Überwachungspflicht auf bestehende Anlagen,
6. die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Durchführung baugestalterischer Absichten in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg; dabei können sich die Vorschriften über Werbeanlagen auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken,
7. die Art, Ausführung, Anbringung, Anordnung und Beleuchtung von Transparent-Hausnummernleuchten und Hausnummernschildern nach § 19 Absatz 1,
8. die Höhe, bis zu der bei Gründungen an oberirdischen Gewässern Holzteile und Spundwände aus Holz eingebaut werden dürfen,
9. die nach § 15 Absatz 2 zu bestimmenden Tiefen, bis zu denen Austiefungen vor Uferbauwerken vorgenommen werden können, soweit sich aus Absatz 14 nicht etwas anderes ergibt.

(2) Der Senat wird ermächtigt, zum bauaufsichtlichen Verfahren durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise, Bescheinigungen und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Unterschriften,
2. Umfang, Inhalt und Zahl der Bauvorlagen und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Unterschriften,
3. das Verfahren im einzelnen,
4. das Erheben und Verarbeiten personenbezogener Daten zum Zweck der Erfüllung der bauaufsichtlichen Aufgaben nach § 58, insbesondere die Übermittlung im Rahmen der notwendigen Beteiligung anderer öffentlicher Stellen, sowie die Übermittlung an sonstige Stellen, soweit diese der Daten zur Erfüllung der ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben bedürfen. Dabei sind Art, Umfang und Empfänger der zu übermittelnden Daten, sowie die Zwecke der Verwendung und die Dauer der Speicherung zu bestimmen.

Dabei können für verschiedene Arten von Vorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festgelegt werden.

(3) Der Senat wird ermächtigt, zur Vereinfachung, Erleichterung oder Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über den vollständigen oder teilweisen Wegfall der bautechnischen Prüfung bei bestimmten Arten von Bauvorhaben und hierfür bestimmte Voraussetzungen festzulegen.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, daß die am Bau Beteiligten (§§ 54 bis 57) zum Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführung Bescheinigungen, Bestätigungen oder Nachweise des Entwurfsverfassers, der Unternehmer, des Bauleiters, von Sachverständigen oder Behörden über die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Anforderungen vorzulegen haben.

§ 81 Rechtsverordnungen (5)-(12)

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Befugnisse zur

1. *Bekanntmachung der Bauregellisten A und B (§ 20 Absätze 2 und 7) einschließlich der zu treffenden Festlegungen nach § 20 Absatz 7, § 20 b Absatz 1, § 22 Absatz 2 Satz 2 und § 22 a Absatz 2,*
2. *Bekanntmachung von Bauprodukten nach § 20 Absatz 3 Satz 2 (Liste C),*
3. *Entscheidung über allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und deren öffentliche Bekanntmachung (§ 20 a Absätze 1 und 5 und § 21),*
4. *Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 23 Absätze 1 und 3),*
5. *Erteilung von Typengenehmigungen (§ 72)*

auf nicht zur unmittelbaren Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg gehörende Behörden zu übertragen. Die in Satz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Befugnisse können auch auf eine Behörde eines anderen Landes übertragen werden, die der Aufsicht einer obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder an deren Willensbildung die Freie und Hansestadt Hamburg mitwirkt. Die in Satz 1 Nummern 1 und 2 genannten Befugnisse dürfen nur im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde ausgeübt werden.

(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. *das Ü-Zeichen (§ 22 Absatz 4) festzulegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben vorzuschreiben,*
2. *das Anerkennungsverfahren nach § 23 Absatz 1, die Anerkennungsvoraussetzungen einschließlich des Nachweises einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie die Voraussetzungen für den Widerruf und das Erlöschen der Anerkennung zu regeln und dabei insbesondere auch Altersgrenzen festzulegen.*

(7) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß für bestimmte Fliegende Bauten die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde nach § 73 Absätze 1 bis 9 ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen werden, und die Vergütung dieser Stellen zu regeln.

(8) Der Senat kann zur Verwirklichung der in § 3 bezeichneten allgemeinen Anforderungen durch Rechtsverordnung regeln, daß bestimmte technische Prüfungen auf Sachverständige übertragen werden dürfen, die von der Bauaufsichtsbehörde anerkannt worden sind. Satz 1 gilt auch bei Grundstücksentwässerungsanlagen für die Besichtigung nach § 77 und für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 78. Die Voraussetzungen für die Anerkennung sind durch Rechtsverordnung festzulegen.

(9) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Gebiete eine bestimmte Heizungsart oder den Anschluß von Gebäuden an gemeinsame Heizungsanlagen bestimmter Art oder an eine Fernheizung und die Benutzung dieser Einrichtungen vorzuschreiben, um Gefahren, unzumutbare Belästigungen oder sonstige Nachteile durch Luftverunreinigungen zu vermeiden oder zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung und zur allgemeinen Energieersparnis sowie zum umfassenden Schutz der Umwelt, soweit sich aus Absatz 14 nicht etwas anderes ergibt. In der Rechtsverordnung sind Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungsgebot in Fällen vorzusehen, in denen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls Anschluß und Benutzung unzumutbar sind.

(10) –aufgehoben–

(11) Der Senat wird ermächtigt, Rechtsverordnungen, die auf die Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) oder zugleich auf die Baupflegesatzung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. September 1939 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21301-b) gestützt sind, aufzuheben oder nach Absatz 1 Nummer 5 zu ändern. Das gilt auch, soweit Vorschriften zugleich auf § 20 a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 20100-b) gestützt sind.

(12) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und ihren Bauteilen zur Energieeinsparung festzusetzen.

§ 81 Rechtsverordnungen (13)-(14)

(13) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Hamburgische Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.221, 223) aufzuheben oder nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 zu ändern.

(14) Die Bürgerschaft beschließt Vorschriften nach Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 9 durch Gesetz, wenn die örtlich zuständige Bezirksversammlung dem Verordnungsentwurf nicht zugestimmt oder nicht binnen vier Monaten nach Vorlage des Entwurfes zur Abstimmung über ihre Zustimmung entschieden hat. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 9 für die Fälle auf die Bezirksamter zu übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben. Die Verordnungen bedürfen in diesen Fällen vor ihrem Erlaß durch das Bezirksamt der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 82 Aufhebung, Fortgeltung und Änderung von Vorschriften

(1) Es treten in ihrer zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft

1. die Hamburgische Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1969 Seite 249, 1970 Seite 52), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 165),
2. Artikel 3 des Gesetzes zum Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik vom 4. November 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 243),
3. die Baudurchführungsverordnung vom 29. September 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 251),
4. die Verordnung über Standplätze für Abfallbehälter vom 23. Februar 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41).

(2) Soweit in landesrechtlichen Rechtsvorschriften auf die nach Absatz 1 außer Kraft getretenen Vorschriften verwiesen ist, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.

(3) Es gelten als auf Grund des § 81 erlassen die auf die Hamburgische Bauordnung von 1969 gestützten Rechtsvorschriften in ihrer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geltenden Fassung. Die Verordnung über die Freistellung baulicher Anlagen von der Genehmigungsbedürftigkeit nach der Hamburgischen Bauordnung vom 20. September 1983 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221) gilt als auf Grund des § 61 Absatz 1, die Verordnung über die Güteüberwachung von Baustoffen und Bauteilen vom 28. Mai 1970 mit der Änderung vom 30. August 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1970 Seite 182, 1972 Seite 160) als auf Grund des § 23 Absatz 1 erlassen.

(4) Soweit in diesem Gesetz an die Festsetzung von Baugebieten Rechtsfolgen geknüpft werden, gelten diese auch für die entsprechenden Baugebiete in den nach § 173 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten Bebauungsplänen und in Bebauungsplänen nach dem Bundesbaugesetz, bei denen der erste Tag der öffentlichen Auslegung in die Zeit zwischen dem 29. Oktober 1960 und dem 31. Juli 1962 fiel.

(5) Die Technischen Baubestimmungen, deren Einführung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht worden ist, gelten fort.

(6) § 5 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherheit in der Fassung vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167) erhält folgende Fassung:

§ 83 Bestehende bauliche Anlagen

(1) Der Grundstückseigentümer oder der über die bauliche Anlage Verfügungsberechtigte hat alle baulichen Anlagen in standsicherem und gesundheitlich einwandfreiem Zustand zu erhalten. Bei drohender Gefahr muß sie oder er sofort die nötigen Sicherheitsmaßnahmen treffen und dies der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitteilen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß bestehende bauliche Anlagen den Anforderungen dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften angepaßt werden, soweit dies wegen einer Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit notwendig ist.

(3) Bei wesentlicher Änderung baulicher Anlagen kann gefordert werden, daß auch die von der Änderung nicht berührten Teile der baulichen Anlage mit diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn diese keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht.

§ 84 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Mai 2002

Der Senat

Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetz gilt für alle Vorhaben, für die ab dem 1. Januar 2002 die Stellplatzpflicht festgesetzt wird.